

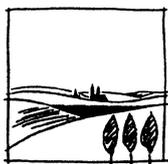
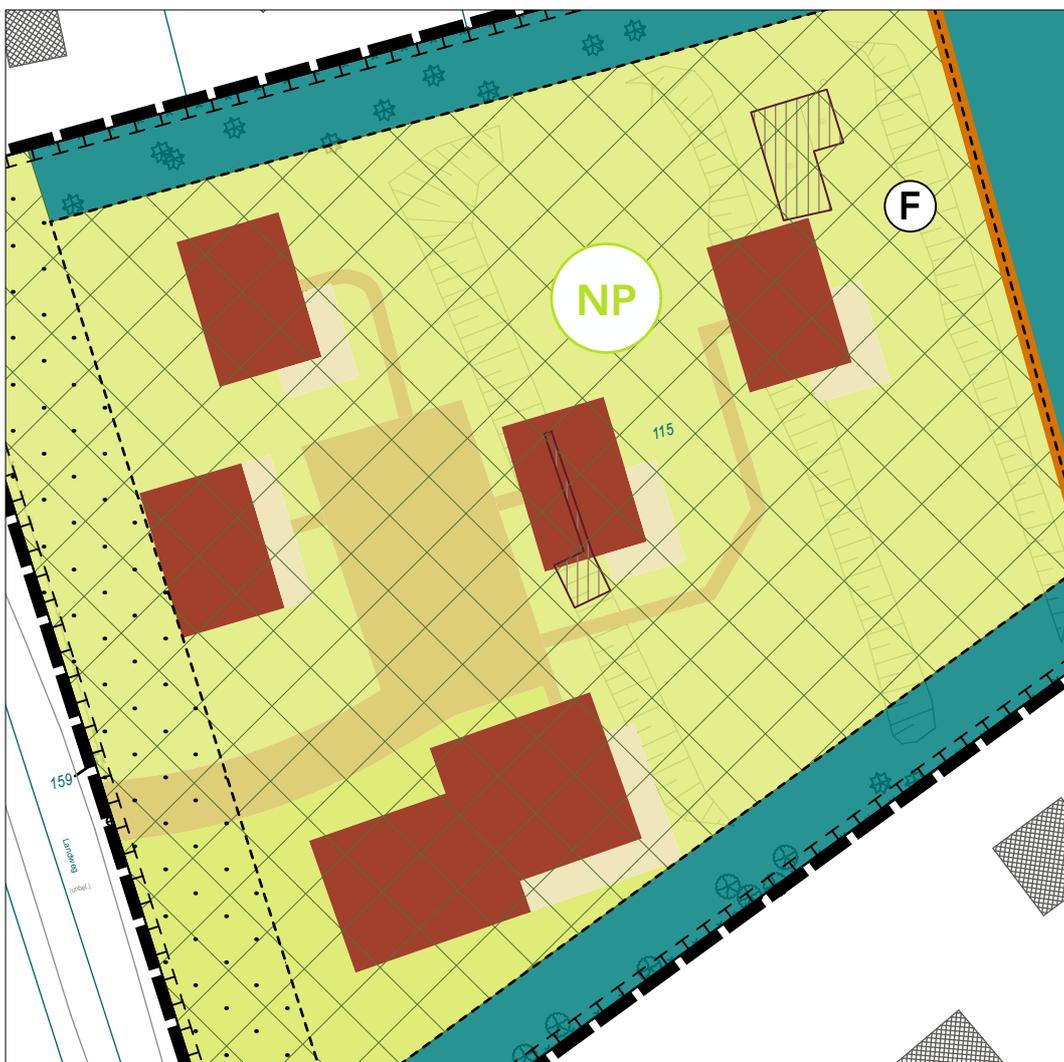
STADT LYCHEN

UMWELTBERICHT - ENTWURF

ZUM

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

„ZUM LANDWEG“ AM WURLGRUND



BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

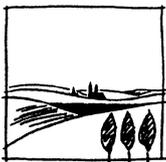
GbR

Ulrike Katzung ▪ Garten- und Landschaftsarchitektin ▪ Andreas Welfle
Neubrandenburger Str. 11 ▪ 17291 Prenzlau ▪ Tel.: 03984/805365 ▪ Fax: 03984/808928
eMail: U.Katzung@t-online.de ▪ www.Landschaftsarchitektur-Katzung.de

STADT LYCHEN
UMWELTBERICHT - ENTWURF
ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„ZUM LANDWEG“ AM WURLGRUND

im Auftrag der:
Neverest Informationslogistik
Markus Meyer
Lehmbruckstr. 13
10245 Berlin

Stand: September 2024



BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

GbR
Ulrike Katzung ▪ Garten- und Landschaftsarchitektin ▪ Andreas Welfle
Neubrandenburger Str. 11 ▪ 17291 Prenzlau ▪ Tel.: 03984/805365 ▪ Fax: 03984/808928
eMail: U.Katzung@t-online.de ▪ www.Landschaftsarchitektur-Katzung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	1
1.3	Flächennutzung, Eigentumsverhältnisse	3
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	3
1.4.1	Rechtliche Vorgaben	3
1.4.2	Fachplanungen.....	6
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.....	9
2.1.1	Umweltbelang Fläche.....	9
2.1.2	Umweltbelang Boden	9
2.1.3	Umweltbelang Wasser	10
2.1.4	Umweltbelang Klima.....	11
2.1.5	Umweltbelang Luft.....	11
2.1.6	Umweltbelang Tiere und Pflanzen	11
2.1.7	Umweltbelang Biologische Vielfalt	16
2.1.8	Umweltbelang Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	16
2.1.9	Umweltbelang Mensch / Gesundheit / Bevölkerung.....	18
2.1.10	Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.1.11	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	19
2.1.12	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
2.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
2.3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	21
2.3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.....	23
2.3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	24
2.3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	24
2.3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	24
2.3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	25
2.3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	25
2.3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	26
2.3.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
2.3.10	Auswirkungen Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	26
2.3.11	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen.....	27
2.3.12	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)	28
2.5	Geplante Massnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
2.5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	28
2.5.2	Schutzmaßnahmen	30
2.5.3	Angaben zur Bestimmung von Art und Umfang der Maßnahmen.....	31
2.5.4	Kompensationsmaßnahmen	31
2.5.5	Umsetzung	32
3	LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN	35
3.1	Teil A: Planungsrechtliche Festsetzungen.....	35
3.1.1	Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB).....	35

3.1.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	35
3.1.3	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).....	36
3.2	Teil B: Landschaftsplanerische Empfehlungen, bebauungsplanrelevante Inhalte und hinweise.....	38
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	41
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	41
4.2	Beschreibung der Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	41
4.3	ERforderliche Sondergutachten	41
4.4	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	41
5	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	43
6	QUELLENVERZEICHNIS.....	45
6.1	Literaturverzeichnis	45
6.2	Gesetze, Erlasse und Richtlinien	47
6.3	Anderweitige Quellen	48
ANLAGE 1: SPA-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG		1
ANLAGE 2: ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG		1
1	EINLEITUNG	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2	Methodisches Vorgehen	2
1.2.1	Untersuchungsraum	3
1.2.2	Datengrundlagen	3
2	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	4
3	ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG / EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ	5
3.1	Relevanzprüfung.....	5
3.2	Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten	5
3.3	Massnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	9
3.3.1	Massnahmen zur Vermeidung.....	9
3.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmassnahmen (CEF-Massnahmen).....	9
3.4	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	10
3.5	Zusammenfassung	10
4	ANHANG	1
4.1	Relevanzprüfung: Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	1
4.2	Relevanzprüfung: Vogelarten Brandenburgs	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs	2
Abb. 2:	Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs	19
Abb. 3:	Wechselbeziehungen im Bestand.....	21
Abb. 4:	Lage des Flurstücks (blau gestrichelt) bei Storkow für die vorgesehene Erstaufforstung.....	22
Abb. 5:	Lage des Flurstücks für den Waldumbau (blau gestrichelt) bei Lychen	23
Abb. 6:	Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes	3

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Flächenbilanz zum vBP (INSAR, 2024.).....	3
Tab. 2:	Schutzgutbezogene Entwicklungsschwerpunkte entsprechend LaPro.....	6
Tab. 3:	Übersicht der Flächennutzung	9
Tab. 4:	Bodenarten / -typen im GB.....	10
Tab. 5:	Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im GB (ohne FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische und brandenburgische Vogelarten)..	14
Tab. 6:	Bilanz Versiegelung	24
Tab. 7:	Projekt-Umwelt-Matrix.....	27
Tab. 8:	Übersicht zu den Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	31
Tab. 9:	Bilanz der erheblichen Beeinträchtigungen und deren Kompensation	34
Tab. 10:	Gegenüberstellung der Flächenverteilung in Bestand und Planung (Entwurf)	44
Tab. 11:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL	6
Tab. 12:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Landes Brandenburg	7
Tab. 13:	Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung, der vorgezogenen (CEF) sowie kompensatorischen Maßnahmen (FSC).....	10
Tab. 14:	Relevanzprüfung nach: Anlage 4 „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie“ (WQ – Winterquartier, SQ – Sommerquartier, WS – Wochenstube)	1
Tab. 15:	Relevanzprüfung nach: Anlage 3 „Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten“	10

PLANVERZEICHNIS

Plan 1:	Bestands- und Konfliktplan
Plan 2:	Grünordnerisches Konzept

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Ausgleichsmaßnahme
AFB	Artenschutzfachlicher Beitrag
vBP	vorhabenbezogener Bebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutz-Verordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BImSchG	Bundeimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E	Ersatzmaßnahme
EAP	Eingriffs-/Ausgleichsplanung
EU-VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GB	Geltungsbereich
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
LaPro	Landschaftsprogramm Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUV	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
ROG	Raumordnungsgesetz
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
UIG	Umweltinformationsgesetz
UR	Untersuchungsraum
UVGB	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VM	Vermeidungsmaßnahme
VO	Verordnung
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS

Das im Flächennutzungsplan der Stadt Lychen zum Teil als Allgemeines Wohngebiet und als Wochenendhausgebiet ausgewiesene Grundstück soll nun nach Jahren der Nutzungsauffassung entsprechend entwickelt werden. Durch den Eigentümer ist geplant, ein Wohnhaus und vier Wochenendhäuser, einschließlich Erschließung zu errichten. Damit entspricht die Planung den vorhandenen Siedlungsstrukturen sowie der Angebotserweiterung für Wohnen im Grünen sowie naturnaher Erholungsmöglichkeiten in Lychen. Für das im Außenbereich befindliche Grundstück ist ein Bebauungsplan erforderlich, um auch die städtebauliche Entwicklung zu sichern und dem Landschaftsbild, den Belangen des Umweltschutzes sowie die der Freizeit und Erholung Rechnung zu tragen.

Unter der Beschluss-Nr. 0047/2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) „Zum Landweg“ am Wurlgrund nach § 12 BauGB am 18.12.2023 gefasst und sogleich die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Mit dem novellierten Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.07.2004 stellt die integrative Umweltprüfung einen wesentlichen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens dar. Ziel der Umweltprüfung ist es, alle für die Bauleitplanung umweltrelevanten Belange gemäß § 2 (4) BauGB in einem Umweltbericht zusammenzuführen.

1.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Das Plangebiet „Zum Landweg“ am Wurlgrund liegt westlich der Stadt Lychen und ist Teil eines Wochenendhausgebietes und eines Allgemeinen Wohngebietes (siehe Abb. 1). In den letzten Jahren/Jahrzehnten unterlag das Grundstück keiner Nutzung, so dass eine zunehmende Sukzession erfolgte. Vereinzelt Fundamente der ehemaligen Bebauung sind noch vorhanden. Das Gebiet umfasst ausschließlich das Flurstück 15 der Flur 3 innerhalb der Gemarkung Retzow. Das B-Plangebiet verfügt über eine Fläche von 5.684 m².

BESTANDSSITUATION

Der gesamte Geltungsbereich ist als Wald anzusprechen.

Das Gebiet ist vollständig über den *Landweg* erschlossen. Trinkwasser-, Strom- und Telekommunikationsanschlüsse sind gegeben. Das Abwasser ist zu sammeln und zu entsorgen.

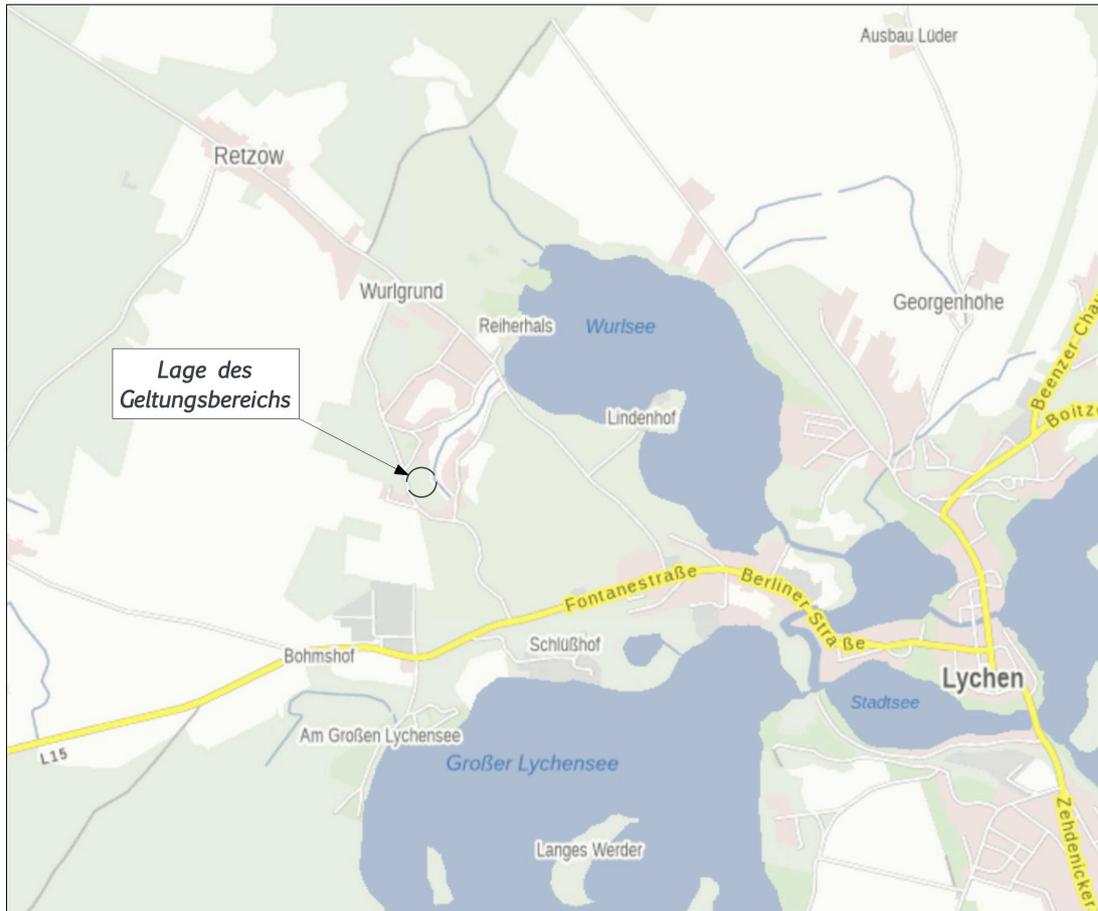


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangrundlage: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de>, Stand: 20.08.24.)

ZIELE UND WESENTLICHE PLANINHALTE DES BEBAUUNGSPLANES¹

„Ziel des Bauvorhabens ist die Errichtung eines Wohnhauses und von vier Wochenendhäusern mit Terrassen und den dafür notwendigen Erschließungsflächen. Die Grundfläche der zu errichtenden Gebäude soll 500 m² nicht überschreiten. Um für dieses Vorhaben Baurecht zu erlangen, soll ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden.“

Entsprechend den Ausweisungen des FNP sollen die vier Wochenendhäuser auf dem nördlichen Teil und das Wohnhaus auf dem südlichen Teil des Grundstücks errichtet werden. Für alle Gebäude soll maximal ein Vollgeschoss zulässig sein. Jedes Wochenendhaus soll nicht mehr als 70 m² Grundfläche haben. Das Wohnhaus soll eine Grundfläche von maximal 200 m² haben.

Der östliche Teil des Grundstücks soll als Waldfläche gesichert werden. Ein nordwestlicher Teil des Grundstückes soll unbebaut bleiben und landschaftsgärtnerisch angelegt werden. Umfang und Art der Bepflanzung werden auf Grundlage des Umweltberichts festgesetzt. Es werden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die entfallenden Waldflächen festgesetzt und die Positionierung der Neubebauung und ihrer Erschließung so ausgerichtet, dass der Eingriff in die Natur auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Zusätzlich werden Festsetzungen getroffen, die den bewaldeten und bepflanzten Charakter des Grundstücks gewährleisten und somit zur Erhaltung des Landschaftsbildes beitragen.“

¹ Zitat aus: Begründung zum Bebauungsplan „Zum Landweg am Wurlgrund (INSAR, S. 14, 08.2024.)

Aus der Flächenbilanz und Bodenordnung in der Begründung zum vBP ergibt sich nachfolgende Flächenverteilung:

Tab. 1: Flächenbilanz zum vBP (INSAR, 2024.)

Teilflächen/Nutzung	Flächengröße in m ²
Allgemeines Wohngebiet	1.217
Wochenendhausgebiet	2.370
Flächen für Wald	2.097
Gesamte Planungsfläche	5.684

1.3 FLÄCHENNUTZUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Das Planungsgebiet befindet sich westlich der Stadt Lychen und nimmt das Flurstück 15 der Flur 3 in der Gemarkung Retzow in Anspruch. Es umfasst eine Fläche von 5.713 m². Der Geltungsbereich ist unbebaut, jedoch mit einigen Fundamentresten der ehemaligen Bebauung versehen. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Fläche ist vollständig als Wald anzusprechen.

1.4 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.4.1 Rechtliche Vorgaben

Das **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 03.11.2017, zuletzt geänderte am 12. Juli 2023, bildet die Grundlage für die Bauleitplanung und damit auch für die Belange des Umweltschutzes.

Daneben sind noch folgende umweltrelevante Gesetze bedeutsam:

Im § 1 Abs. 2 des **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2986) wird die Leitvorstellung als nachhaltige Raumentwicklung formuliert, „*die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.*“ Aus der Sicht der Umweltplanung ist dabei insbesondere der Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG bedeutsam, da er alle für die Raumordnung bedeutsamen Aspekte zum Umwelt- und Klimaschutz wie insbesondere die Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zusammenfasst.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.09.2009, zuletzt geändert am 8. Dezember 2022, ergänzt die im BauGB geregelten naturschutzrechtlichen Belange durch fachliche Maßstäbe. Demnach sind Natur und Landschaft flächendeckend, also sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, sodass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Dabei erfolgt dieser Schutz aufgrund ihres eigenen Werts sowie als Lebensgrundlage für den Menschen.

Der § 14 BNatSchG regelt die Begrifflichkeit des Eingriffs. Folglich sind als Eingriff in Natur und Landschaft, die die Gestalt und Nutzung von Grundfläche verändern. Nicht als Eingriff gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Der allgemeine Grundsatz in § 13 Abs. 1 BNatSchG besagt, dass für den Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zunächst die Pflicht besteht, diesen Eingriff zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, ggf. kann Ersatzgeld gezahlt werden.

Das Verhältnis zum Baurecht ist in § 18 BNatSchG geregelt: Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Darüber hinaus regelt § 30 BNatSchG den Schutz von Biotopen mit besonderer Bedeutung. Gemäß Abs. 2 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Abs. 3 lässt eine Ausnahme auf Antrag zu, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. In der **Biotopschutzverordnung** des Landes Brandenburg vom 07.08.2006 werden die geschützten Biotope näher beschrieben und festgelegt, in welcher Ausprägung eine Schutzwürdigkeit besteht.

Ebenso sind zudem die Belange des § 61 BNatSchG zu beachten, der u. a. ein Bauverbot und Änderungsverbot von baulichen Anlagen an stehenden Gewässern mit einer Größe von >1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie vorsieht. Gemäß Abs. 3 des Paragraphens kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. *„die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder*
2. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist“*

Ein weiterer relevanter Paragraph des BNatSchG ist § 67. Hier wird die Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, ... sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag geregelt. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. *„dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Ergänzend zum BNatSchG ist in Brandenburg das **Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz** (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert am 25. September 2020 zu beachten. In Verbindung mit § 30 BNatSchG sieht der § 18 des BbgNatSchAG den Schutz weiterer Biotope vor.

Im § 1 des **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25. Februar 2021, werden Zweck und Grundsätze wie folgt beschrieben: die Funktion des Bodens ist

nachhaltig zu sichern und wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenverunreinigungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie durch sie verursachte Grundwasserverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Entiegelungsgebot des § 179 BauGB zielt auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens ab. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird in § 2 BBodSchG durch die Begriffsbestimmungen zu den Funktionen des Bodens näher beschrieben.

Nach § 1 **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Oktober 2022, hat das Gesetz den Zweck, die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dabei sind zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten, wie bspw. die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Begriffsbestimmung im § 3 des **Wasserhaushaltgesetzes** (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 4. Januar 2023, zeigt den Handlungsrahmen für die räumliche Planung der unterschiedlichen Gewässerarten auf. Dabei wurden durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Jahr 2000 weitere umweltschutzrechtliche Inhalte ergänzt. Zudem werden Aussagen zur Wasserversorgung, zum Heilquellenschutz, zur Abwasserbeseitigung, dem Gewässerausbau, dem Hochwasserschutz und zu Überschwemmungsgebieten getroffen.

Gemäß § 36 WHG i. V. m. § 87 **Brandenburgisches Wassergesetz** (BbgWG) sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen an Gewässern 1. Ordnung, die sich in einem Abstand von 10 m von der Böschungsoberkante befinden, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Dabei sind die Anforderungen an baulichen Anlagen nach § 36 WHG einzuhalten sowie das Wohl der Allgemeinheit zu beachten. Diese Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem BNatSchG erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.

Das **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVGB) vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 22. März 2023, greift für Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen. Für bestimmte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für bestimmte Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP nach § 50 UVGB erfolgt bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB.

Den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen bietet das **Umweltinformationsgesetz** (UIG) vom 27. Oktober 2014, zuletzt geändert am 25. Februar 2021. Demnach hat jede Person Zugang zu Umweltinformationen durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise.

Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Lychen ist eine **Baumschutzsatzung** (vom 18.09.2004, zuletzt geändert am 12.04.2005) mit folgendem Inhalt bekannt:

Aufgrund dieser Satzung (§ 1) werden Bäume unter Berücksichtigung folgender Bedingungen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
- mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Lychen vom 04.11.1996 gepflanzt wurden.
- Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Im § 8 des **Waldgesetzes des Landes Brandenburg** (LWaldG) wird die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsarten behandelt. Nach Abs. 1 bedarf es bei einer zeitweiligen oder dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigung der unteren Forstbehörde. Die hierdurch entstehenden nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sind gemäß Abs. 3 auszugleichen. Dessen Umfang sowie die Art und Weise des Ersatzes wird durch Untere Forstbehörde bestimmt. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, kann nach Abs. 4 auch eine Walderhaltungsabgabe in Form einer Zahlung geleistet werden.

1.4.2 Fachplanungen

LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro; MLUR, Stand Dezember 2000.) sieht für den Geltungsbereich den Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume und die Entwicklung großräumiger Niedermoorgebiete und Auen vor, wobei Niedermoorschutz und -regeneration einem spezifischen Schutz- und Entwicklungsziel unterliegt.

In der folgenden Tab. 2 werden zudem die schutzgutbezogenen Entwicklungsschwerpunkte für den Geltungsbereich aufgezeigt, die dem Kartenmaterialien zum LaPro entnommen wurden.

Tab. 2: Schutzgutbezogene Entwicklungsschwerpunkte entsprechend LaPro

Schutzgut Boden
bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher leistungsfähiger Böden
Schutzgut Wasser
Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten
Schutzgut Klima / Luft
Kaltluftseen in Flussniederungen, die als „Ventilationsschneisen“ fungieren
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Erhalt und Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide)
Sicherung der Nahrungsplätze von Zugvögeln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung
Schutzgut Landschaftsbild
Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigenartcharakters / bewaldet
Standgewässer sind im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu sichern und zu entwickeln
Keine weitere Zerschneidung des Gebietes durch Verkehrswege; landschaftliche Einbindung vorhandener Verkehrswege
Entwicklung einer kleinteiligeren Flächengliederung
Starke räumliche Strukturierung / Vielzahl gebietstypischer Strukturelemente ist zu sichern

Schutzgut Erholung
Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft
Erhalt der Erholungseignung der Landschaft in Schwerpunkträumen der Erholungsnutzung

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT LYCHEN

Im Landschaftsplan der Stadt Lychen (LP; STADT LYCHEN, 2004; S. 74 bis 75, zuletzt geändert 2024.) wird die Ortslage Wurlgrund wie folgt beschrieben:

„Die Ortslage Wurlgrund liegt im Naturraummosaik Rutenberger Mittelplatte. Sie ist als wald- und grünlandgeprägtes Siedlungs- und Feriengebiet zwischen landwirtschaftlichen Flächen im Westen und den großen Seen Wurlsee und Großer Lychensee zu charakterisieren. ... Der Wurlgrund ist aufgrund der gastronomischen Infrastruktur ein Schwerpunkt des touristischen Angebotes in Lychen und Retzow und hat gleichzeitig Verbindungsfunktionen für die Erholungsnutzung zwischen Lychen und Retzow zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, daß auch kleinteilige Elemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben.“

Folgende Entwicklungsziele werden benannt:

- *„Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschafts- und Ortsbildes und der prägenden Landschaftselemente wie die Feuchtwiesen des Wurlgrundes als geschützten Biotope und der waldartige Baumbestand des Siedlungsgebietes Wurlgrund*
- *Erhalt der Schutzfunktionen des Waldgebietes gegenüber Beeinträchtigungen durch Winderosion auf den landwirtschaftlichen Flächen sowie gegenüber möglichen Beeinträchtigungen des Gewerbegebietes Lychen-Retzow durch Pflege und Entwicklung gut strukturierter Wald- und Forstbestände“*

Darüber hinaus werden zwei Maßnahmen beschrieben:

- *„Waldumbau mit höchster Priorität nach dem Landeswaldprogramm Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung von forstlichen Maßnahmen zur Entwicklung einer möglichst kleinteiligen Bestandsstruktur, strukturreichen Waldaussen- und Innensäumen, sowie eines höhen- und altersheterogenen Bestandsaufbau mit einer ausgewogenen Mischung von Laub- und Nadelbäumen zur dauerhaften Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder*
- *Dauerhafte Sicherung der Feuchtgrünlandbestände Pflege- und Entwicklung der Feuchtgrünländer durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere durch weitgehende Anhebung des Grundwasserspiegels durch Staumaßnahmen an den Gräben des Wurlgrundes in Absprache mit den Eigentümern oder Pächtern“*

In der Planzeichnung zum Landschaftsplan ist der nördliche Teil des Geltungsbereichs als *Sondergebiet Wochenendhausgebiet* und der südliche Teil als *Allgemeines Wohngebiet* dargestellt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Rahmen für den Umweltbericht und die zu berücksichtigende Belange werden im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschrieben. Demnach sind die Umweltbelange Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu betrachten. Der notwendige Mindestinhalt des Umweltberichts ergibt sich aus der Anlage 1 zum BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB.

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

2.1.1 Umweltbelang Fläche

Das Plangebiet stellt sich als Wald dar und ist als solcher auch ausgewiesen. Zusätzlich übernimmt die Fläche die Funktion als Erholungswald, jedoch ohne rechtsverbindliche Wirksamkeit nach § 12 LWaldG.

Plan 1 zeigt die derzeitige Flächennutzung und die folgende Tab. 3 gibt eine flächenmäßige Übersicht der im Gebiet vorkommenden Nutzungen und Oberflächenstrukturen:

Tab. 3: Übersicht der Flächennutzung

Flächennutzung	Fläche in m ²	% des Geltungsbereiches
Bebauung (Fundamente)	44	0,8
Wald	5.636	99,2
Gesamtfläche Geltungsbereich	5.680	100

Das Plangebiet zeigt zum überwiegenden Teil natürlich bestehende Bodenverhältnisse an. Weniger als 1 % des GB ist durch derzeit ersichtliche Fundamentreste der ehemaligen Bebauung anthropogen überprägt.

2.1.2 Umweltbelang Boden

Bezüglich der geologischen Entstehungsgeschichte konnte dem Landschaftsplan der Stadt Lychen (STADT LYCHEN, 2004; zuletzt geändert 2015.) entnommen werden, dass die heutige Gestalt des Untersuchungsgebietes während des Pommerschen Stadiums der Weichseleiszeit geprägt wurde. Dabei lagerten sich durch Gletscherschmelzwasser (Sander) mittel- und grobkörnige, schwach kiesige bis kiesige Sande ab. Im Umfeld der Stadt Lychen sind zahlreiche Seen ins Relief eingelassen. Es handelt sich dabei zu einen um Beckenseen, wie den Großen Lychensee sowie um langgestreckte, tiefe Rinnenseen wie den Zens- und Platkowsee. Der Kleine Kronensee sowie der Tiefe und Faule See zählen zu den abflusslosen Seen. Im Bereich des Wurlsees findet sich hierbei eine erhöhte Reliefenergie. Für den Norden und Nordosten von Lychen wird im LP ein welliges Relief angegeben. Die Hohe Heide östlich der Stadt stellt sich als ebenes Areal dar. Als Böden der Jungmoränen-Seenplatte werden Sande und Geschiebemergel genannt.

Entsprechend dem „Fachinformationssystem Boden“ des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (www.geo.brandenburg.de, 18.10.2023) werden für den Geltungsbereich über-

wiegend vergleyte Braunerden und Gley-Braunerden und verbreitet podsolige Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand angezeigt.

Die Eigenschaften der anstehenden Bodenverhältnisse sind der folgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4: Bodenarten / -typen im GB

Stufe ²	Bedeutung Wesentliche Merkmale ³	Bodenart			Schutzstatus
		MMK-Code ⁴	Bezeichnung	Lokalisierung	
hoch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr hohe bis hohe Gefährdung durch Bindung von Schadstoffen ▪ extrem hohe Wasserdurchlässigkeit, geringe nutzbare Feldkapazität ▪ hohe Luftkapazität ▪ landwirtschaftliches Ertragspotential 30 bis 50, verbreitet <30 ▪ vorherrschend geringer Grundwassereinfluss ▪ Gefährdung durch Wassererosion, keine Gefährdung durch Winderosion ▪ 0,8 % des GB voll versiegelt 	ohne	dominierender Oberboden: Sand	gesamtes Plangebiet	
Schutzstatus:					
§ 30	geschützt nach § 30 BNatSchG				
A	Archivboden im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG				
E	landwirtschaftliches Ertragspotential > 50				

Im Plangebiet handelt es sich ausschließlich um Böden mit allgemeiner Funktionsausprägung.

2.1.3 Umweltbelang Wasser

OBERFLÄCHENWASSER

Unterhalb des zum Wurlgrund abfallenden Geltungsbereichs verläuft der Wurlgrundgraben, der in den Wurlsee entwässert, in einer Entfernung von ca. 20 m. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind zahlreiche Seen im Relief eingelassen. Es handelt sich dabei um Becken- und Rinnenseen, die z. T. auch abflusslos sind. Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

GRUNDWASSER

Der Geltungsbereich befindet sich im Grundwasserhaupt Einzugsgebiet der Havel, im dortigen Teileinzugsgebiet Obere Havel II. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 bis 15 m u. GOK. Es ist kein großflächig nutzbarer Grundwasserleiterkomplex 1 vorhanden. Der Grundwasserleiterkomplex 2 setzt sich überwiegend aus saale- bis spätelsterkaltzeitlichen Sanden und Kiesen, untergeordnet miozänen Sanden, zusammen und ist weitgehend von vorwiegend Geschiebemergel bedeckt. Er wird in Tiefen von 60 bis 80 m erwartet. Die Mächtigkeit wird zwischen 3 bis >50 m eingeschätzt. Für den Planbereich sind keine gespannten Verhältnisse des Grundwasserleiters vermerkt. (Quellen: [HTTPS://APW.BRANDENBURG.DE](https://apw.brandenburg.de), abgerufen am 18.10.23. und LGRB: Atlas der Geologie von Brandenburg, 2002.)

² nach: KÖPPEL, FEICKERT, SPANDAU, STRASSER, 1998.

³ nach örtlicher Erhebung und BÜK 300 (WWW.GEO.BRANDENBURG.DE)

⁴ Neustrelitz, Blatt 16.

Eine Gefährdung des Grundwassers ist aufgrund der derzeitigen Nutzungen nicht erkennbar.

2.1.4 Umweltbelang Klima

Lychen liegt im klimatischen Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima, dem Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima. Gemäß den Angaben des LP (STADT LYCHEN, 2004; zuletzt geändert 2015.) unterliegt Lychen einem häufigen Wechsel zwischen maritimen und kontinentalen Klimaeinflüssen. Nach Angaben des Landschaftsrahmenplans Templin herrschen somit vielfach ozeanisch wintermilde und sommerkühle Temperaturen (LANDKREIS UCKERMARK: LRP, 1996.). Der Winter ist durch den Wechsel von Frost- und Tauwetter gekennzeichnet. Für die zweite Märzhälfte wird ein Temperaturanstieg dokumentiert, der sich jedoch aufgrund des Einflusses von nördlich hinzufließender Kaltluft kaum fortsetzt. Das Jahresmittel der Temperaturen liegt zwischen 7,5°C und 8,25°C, wobei für den Norden etwas höhere Temperaturen innerhalb der Schwankungsbreite (mittlere Schwankung 18,5 K) angegeben werden. Im Januar beträgt das Temperaturmittel zwischen -1,5°C und -0,5°C, so dass der Geltungsbereich innerhalb des winterkältesten Raums im Land Brandenburg liegt. Die mittlere Temperatur im Juli liegt bei nahezu konstanten 16,5°C bis 18,0°C.

Im Raum Templin erreichen die Niederschläge Jahressummen von 510 mm bis 680 mm. Das Untersuchungsgebiet (westliches LRP-Gebiet) zählt mit 600-680 mm zu den feuchteren Gebieten. Von April bis Juni liegt die Summe der Niederschläge zwischen 122 und 155 mm. Im Zeitraum von Juni bis August erhöht sich die Niederschlagsmenge auf 180 bis 225 mm.

Gemäß Landschaftsplan der Stadt Lychen herrschen im Lychener Raum wechselnde Windverhältnisse. In den Wintermonaten bestimmen Südwinde mit kalten Luftmassen und im Sommer West- und Nordwestwinde die Windverhältnisse.

Der GB zeichnet sich durch einen äußerst geringen Grad an Versiegelung und einem hohen Anteil an klimawirksamer Freifläche aus. Allgemein gilt, dass im Wald die Temperaturen ausgeglichener sind. So ist es im Sommer durch die Photosynthese der Bäume und die länger anhaltende Speicherung des Wassers im Boden kühler, während es im Winter durch die abstrahlende Wärme des Bodens wärmer ist. Zudem ist die Luftfeuchtigkeit infolge der Verdunstung durch die Pflanzen höher als auf unbewaldeten Flächen. Wälder, vor allem mit einem Laubanteil, sind als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen.

2.1.5 Umweltbelang Luft

Geruchsbelästigungen waren bei den drei Begehungen 2023 und 2024 in keiner Weise wahrnehmbar. Lychen ist als staatlich anerkannter Luftkurort ausgewiesen.

2.1.6 Umweltbelang Tiere und Pflanzen

FAUNA UND DEREN LEBENSÄUME

Während die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL mit nachweislichem Vorkommen in Brandenburg im Artenschutzfachlichen Beitrag untersucht werden (siehe Anlage 2), geht die Betrachtung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darüber hinaus. Hier werden die national besonders und streng geschützten Arten bearbeitet, die nicht im Rahmen der AFB (Europäischer Artenschutz) berücksichtigt wurden.

Dazu gehören Arten folgender Artengruppen: Amphibien (*Amphibia*), Spinnen (*Arachnida*), Käfer (*Coleoptera*), Krebstiere (*Crustacea*), Hautflügler (*Hymenoptera*), Schmetterlinge (*Lepidoptera*), Säugtiere (*Mammalia*), Weichtiere (*Molluska*), Libellen (*Odonata*), Heuschrecken (*Orthoptera*), Fische (*Pisces*) und Reptilien (*Reptilia*).

Wälder sind sehr artenreiche Ökosysteme, die eine Vielzahl an Tierarten, in Abhängigkeit der Waldgesellschaft, –struktur und –alter, beherbergen können. Unter Berücksichtigung der im Naturschutzkartendienst des LfU (<https://osiris.aed-synergis.de>, 20.08.2024) für den Geltungsbereich angegebenen Arten, werden deren bevorzugte Habitate/Lebensstätten mit den im Geltungsbereich vorhandenen verglichen. Im Ergebnis erfolgt die Beurteilung für ein potenzielles Vorkommen.

Säugetiere

Neben Fledermäusen, Biber, Fischotter, Feldhamster und Wolf, die gänzlich als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geführt werden und demnach im AFB betrachtet werden, sind weitere 19 Säugetiere besonders oder streng geschützt. Hierzu gehören eine Vielzahl an Mäusen (15) sowie Braunbrustigel, Siebenschläfer, Eichhörnchen und Maulwurf.

Während ein Vorkommen einer Vielzahl an Maus-Arten sowie Braunbrustigel, Siebenschläfer und Maulwurf auf Grund der Habitateigenschaften ausgeschlossen werden kann, können Eichhörnchen als Nahrungsgast sowie drei Maus-Arten (Gelbhalsmaus, Zwergmaus, Waldspitzmaus) durchaus im GB anzutreffen sein. Eine Kobel eines Eichhörnchens wurde nicht im Geltungsbereich gesichtet.

Reptilien

Als besonders geschützt werden in Brandenburg folgende vier Reptilien-Arten geführt: Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Kreuzotter (*Vipera berus*). Vorkommen von Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter werden im Kartendienst des LfU ausgewiesen. Diese Arten bevorzugen mäßig feuchte bis feuchte Habitatstrukturen, die in den angrenzenden Wurlgrundwiesen gegeben sind und deren Aktivitäten durchaus bis in den Waldrand des GB reichen können.

Amphibien

Amphibien sind nachweislich an Gewässer als Fortpflanzungsbiotop mit besonnten Bereichen gebunden. Darüber hinaus benötigen sie Winterlebensräume, wie z. B. Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume im Wurzelbereich von Bäumen, totem Holz oder unter Steinplatten. Einige Arten überwintern auch im Bodenschlamm des Laichgewässers. Oftmals legen sie weite Strecken zwischen Laichgewässer und dem Platz der Winterruhe zurück. In unmittelbarer Nähe (30 m) zur Grenze des GB befinden sich die Wurlgrundwiesen mit dem Wurlgrundgraben, der von Erdkröte und Laubfrosch auf Grund der Beschaffenheit nicht als Laichgewässer beansprucht wird. Ein Vorkommen von Teichfrosch (*Rana esculenta*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) kann hingegen auf Grund deren großen ökologischen Valenz nicht ausgeschlossen werden, so dass auch der GB als Landlebensraum durchaus genutzt werden könnte.

Fische

Neben den beiden FFH-Arten unterliegen noch drei weitere Fisch-Arten dem besonderen Schutz. Da die von ihnen bevorzugten Gewässerbiotope gänzlich im GB fehlen, kann deren Vorkommen ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Die Artengruppe der Schmetterlinge ist mit 154 besonders bzw. streng geschützten Arten in Brandenburg vertreten, wobei hiervon vier Arten als FFH-Arten geführt werden. Auch für diese Gruppe gilt, dass oftmals die erforderlichen Habitatstrukturen (ähnlich denen der Hautflügler) nicht gegeben sind. Zudem sind die Raupen oftmals an bestimmte Futterpflanzen gebunden, wie bereits der Name manchmal verrät. Während sich das Imago zumeist im Sommer innerhalb von zwei Monaten fortpflanzt, überwintern die Puppen oder auch oftmals die Raupen.

Im Folgenden werden die Falter aufgeführt, deren Futterpflanzen im GB vorhanden sind:

Art	Futterpflanzen (<u>unterstrichen</u> im GB vorkommend)
Blaues Ordensband (<i>Catocala fraxini</i>)	Pappel; selten Birke, Esche, <u>Eiche</u> , Erle, Feld-Ahorn, Buche, Ulme, Weide
Brauner Bär (<i>Artica caja</i>)	Heidel-, Himbeere, Caluna, Schlehe, <u>Lonicera</u> , Ginster, Symphoricarpos u.v.a.
Eckfleck (<i>Orgyia recens</i>)	Laubhölzer, bevorzugt Weiden, Buche, Eberesche, <u>Eiche</u> , Schlehe, Rose (selten Fichte)
Eichen-Grauspinnerchen (<i>Nola confusalis</i>)	<u>Trauben-Eiche</u> , <u>Linde</u> , Hain- und Rot-Buche, Heidelbeere
Eichenkarmin (<i>Catocala spons</i>)	<u>Eiche</u>
Graubraune Eichenbuscheule (<i>Spudaea rutililla</i>)	<u>Eiche</u>
Hummelschwärmer (<i>Hemaris fuciformis</i>)	Lonicera xylosteum, <u>L. periclymenum</u> , L. nigra, L. tatarica, <u>Symphoricarpos alba</u>
Kleines Eichenkarmin (<i>Catocala promissa</i>)	<u>Eiche</u>
Purpur-Bär (<i>Rhyparia purpurata</i>)	Echtes Labkraut, Wiesenlabkraut, Calluna, Ginster, Schlehe, Weide, <u>Eiche</u>

Hautflügler

Nicht ganz so umfangreich gestaltet sich die Artengruppe der Hautflügler mit 123 besonders geschützten Vertretern, die zumeist Habitats, wie trockene und sandige Ruderalflächen, Sandgruben, Binnendünen, Kalk-Magerrasen, Hochwasserdämme, Flussauen, sonnenbeschienene Wälder bzw. warme Waldränder, Heidelandschaften, Moore, Steilwände oder auch Abbruchkanten, Siedlungshabitats bevorzugen. Diese Habitatstrukturen fehlen gänzlich im GB. Auch für die Waldstrukturen bevorzugenden Arten, wie Ameisen, wird ein Vorkommen auf Grund fehlender Nachweise ausgeschlossen. Darüber hinaus sind nicht selten nur ältere oder zweifelhafte Nachweise für Brandenburg bekannt.

Käfer

In Brandenburg gelten 378 Käfer als besonders bzw. streng geschützt. Vier dieser Käfer sind FFH-Arten, die im Rahmen des AFB zu betrachten sind (siehe Anhang 11). Darüber hinaus sind folgende Familien vertreten: Bock-, Pracht-, Hirsch-, Lauf-, Blatthorn-, Bunt-, Schwimm-, Öl- und Mistkäfer. Grundsätzlich kann die Familie der Schwimmkäfer ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitats im GB nicht vorkommen. Ein Vorkommen einzelner Vertreter der vorgenannten Familien kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Libellen

In Brandenburg unterliegen insgesamt 68 Libellen dem besonderen oder strengen Schutz. Ausnahmslos sind alle Arten an Gewässer gebunden. Diese können jedoch sehr vielgestaltig sein, so dass sowohl Altarme, Sümpfe, Weiher, Bäche, Moore und Moorgewässer, langsam und schnell fließende Gewässer, Gewässer mit und ohne Vegetation, Quellgebiete, aber auch künstlich angelegte Gewässer, wie Garten- und Fischteiche, Sand- und Kiesgruben, Baggerseen, Torfstiche, vegetationsarme Lehmtümpel und auch wassergefüllte Fahrspuren besiedelt werden, die gänzlich im GB fehlen. In den angrenzenden Wurlgrundwiesen ist hingegen ein Vorkommen durchaus gegeben.

Heuschrecken

Als besonders oder streng geschützt werden acht Heuschrecken in Brandenburg geführt, die allesamt trockene Habitats, wie Kiesgruben und Geröllflächen, Steinbrüche, Heideflächen und Trockenrasen, bevorzugen. Deren Vorkommen kann somit auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Spinnen

Der Artengruppe der besonders und streng geschützten Spinnen gehören in Brandenburg fünf Arten an. Die Arten sind entweder an stehende bzw. fließende Gewässer oder an trockene, vegetationsfreie Bereiche gebunden. Da diese Habitatstrukturen nachweislich nicht im GB anzutreffen sind, wird ein Vorkommen dieser Spinnen-Arten ausgeschlossen.

Krebstiere

Ein Vorkommen der beiden Vertreter der Krebstiere, Edelkrebs und Echter Kiemenfuß, kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume im GB nachweislich nicht vorhanden sind.

Weichtiere

Insgesamt gelten in Brandenburg neben den zwei FFH-Arten sechs Weichtiere als besonders oder streng geschützt. Dabei handelt es sich um fünf Muschel-Arten, die schnell fließende Bäche und/oder Flüsse oder zumeist größere ruhige Seen bevorzugen und somit im GB ausgeschlossen werden können. Die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) hingegen kommt nachweislich in den verschiedenartigsten Biotopstrukturen vor. Wichtig ist hierbei lockere Erde für die selbst zu grabenden Höhlungen, so dass in den mit Gehölzen bewachsenen Waldflächen durchaus Vorkommen zu erwarten sind, jedoch nicht beobachtet wurden.

Zusammenfassung

In der folgenden Tab. 5 werden die Tier-Arten zusammengefasst, die im GB nachweislich oder potenziell vorkommen sowie deren mögliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben dargestellt.

Tab. 5: Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im GB (ohne FFH-Anhang IV-Arten sowie europäische und brandenburgische Vogelarten)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	potenzielles Vorkommen im GB	Nachweis im GB	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
Säugetiere				
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	X		
Versch. Mausarten		X		X
Reptilien				
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	X		X
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	X		X
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	X		X
Amphibien				
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	X (Land)		X
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	X (Land)		X
Schmetterlinge				
Blaues Ordensband	<i>Catocala fraxini</i>	X		
Brauner Bär	<i>Artica caja</i>	X		
Eckfleck	<i>Orgyia recens</i>	X		

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	potenzielles Vorkommen im GB	Nachweis im GB	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
Eichen-Grauspinnerchen	<i>Nola confusalis</i>	X		
Eichenkarmin	<i>Catocala spons</i>	X		
Graubraune Eichenbucheule	<i>Spudaea ruticilla</i>)	X		
Hummelschwärmer	<i>Hemaris fuciformis</i>)	X		
Kleines Eichenkarmin	<i>Catocala promissa</i>	X		
Purpur-Bär	<i>Rhyparia purpurata</i>	X		
Weichtiere				
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>	X		X

PFLANZEN

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)

Vor Beginn der großflächigen Rodungen im 12. und 13. Jahrhundert waren über 80 % der Landesfläche Nordbrandenburgs von einer geschlossenen Waldfläche bedeckt. Die übrigen 20 % wurden von Gewässern und baumarmen bis –freien Mooren eingenommen. Als natürliche Waldgesellschaft wäre im Bereich des Plangebietes Schattenblumen-Buchenwald anzutreffen.⁵ Schattenblumen-Buchenwald wächst auf Sand (podsolierter Sand-Braunerde). Darüber hinaus sind mäßig trockene bis mäßig frische Feuchteverhältnisse ohne Grund- und Stauwassereinfluss maßgebend für deren Vorkommen. Die Nährstoffverhältnisse werden als mittel bis ziemlich arm beschrieben. In der Baumschicht ist ausschließlich Buche vertreten – nach landläufiger Meinung ist auch Trauben-Eiche regelmäßig anzutreffen. Eine Strauchvegetation fehlt gänzlich, und die Bodenvegetation (Hain-Rispengras, Wald-Sauerklee, Zweiblättriges Schattenblümchen, Behaarte Hainsimse, Draht-Schmiele, Pillen-Segge) ist einerseits säuretolerant, hat aber zugleich auch einen mittleren Nährstoffbedarf.

Diese natürliche Waldgesellschaft ist im Planungsgebiet nicht mehr vorhanden. Traubeneichen sind jedoch vereinzelt vorhanden.

Flora, Biotope

Die Biotop- und Vegetationsstrukturen wurden bei einer Kartierung im Mai 2024 aufgenommen. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes wurden die Biotopnummern entsprechend der aktuellen Biotopkartierung Brandenburg⁶ vergeben. Der Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) zeigt die heutige Flächennutzung und die Vegetationsstrukturen.

Der gesamte Geltungsbereich wird in der Gesamtheit als Nadelholzforsten mit Laubholzarten (Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit Winter-Linde (*Tilia cordata*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) als Nebenbaumarten (0868) angesprochen. In der Strauchschicht sind Schneebeere (*Symphoricarpos alba*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Holunder (*Sambucus nigra*) und als Kletterpflanze (*Lonicera Henryi*)

⁵ [HTTPS://WWW.FLORAWEB.DE/LEBENSGEEMEINSCHAFTEN/VEGETAIONSKARTE.HTML](https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html), 21.08.2024. i. V. m. BFN, 2014.

⁶ LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2004.

vorhanden. In der Krautschicht wachsen Efeu (*Hedera helix*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Echtes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Stochenschnabel (*Geranium spec.*) und Maiglöckchen (*Convallaria majalis*).

Artenschutzrechtliche Anforderungen als einfacher Umweltbelang – Pflanzen und Laubmoose

Neben den Arten des Anhangs IV der FFH-RL mit nachweislichem Vorkommen in Brandenburg, die im Artenschutzfachlichen Beitrag untersucht werden (siehe Anlage 2), sind im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG darüber hinaus die national streng und besonders geschützten Arten zu bearbeiten. Im Folgenden werden in diesem Zusammenhang zu den Artengruppen der Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*) sowie zu den Laubmoosen (*Bryophyta*) Aussagen getroffen.

In Brandenburg unterliegen 197 Pflanzen dem besonderen oder strengen Schutz, wobei acht Arten zudem als FFH-Arten geführt werden. Die verbleibenden und zu betrachtenden Pflanzen-Arten favorisieren trockene und halbtrockene Standorte, Gewässer mit schlammig torfigem Untergrund, feuchte und salzhaltige Wiesen, Niedermoorstandorte, Ufersäume, nährstoffarme oder oft auch kalkhaltige Böden, Zwergstrauchheiden, Küstendünen oder auch Laub- und Nadel-/Mischwälder mittlerer Standorte. Die für diese Pflanzen erforderlichen Standortbedingung sind im GB nicht gegeben.

35 **Laubmoos-Arten** werden in Brandenburg als besonders geschützt geführt. 32 dieser Arten gehören zu den Torfmoosen, deren Vorkommen kennzeichnend für unterschiedlich geprägte Moore und deren Relikte sowie Moorwälder sind. Da diese Biotope im GB nicht kartiert wurden, kann demnach das Vorkommen der Torfmoose ausgeschlossen werden. Von den verbleibenden Laubmoos-Arten gilt das Glänzende Hainmoos (*Hylocomium splendens*) als äußerst selten in Norddeutschland. Zudem bevorzugt es klimatische Bedingungen, die im GB nicht gegeben sind. Das Kurzschnäbelige Hainmoos (*Hylocomium brevirostre*) besiedelt bevorzugt Gesteine, Blöcke und Stammbasen in Laubwäldern an südexponierten, warmen Hängen, so dass auch deren Vorkommen ausgeschlossen wird. Für den Ausschluss des Gewöhnlichen Weißmooses (*Leucobryum glaucum*) sorgt das nicht Vorhandensein von bodensauren Rotbuchenwäldern sowie nährstoffarmen Sand- oder Silikatböden.

Zusammenfassung

Ein Vorkommen der national besonders und streng geschützten Pflanzen- und Moos-Arten ist im GB auszuschließen.

2.1.7 Umweltbelang Biologische Vielfalt

Auf Grund der über einen langen Zeitraum ausgebliebenen Nutzung des Grundstücks konnten sich insbesondere in der Strauchschicht eine weitgehend natürliche Entwicklung vollziehen, so dass sich Boden- und Vegetationsstrukturen mit einer mittleren biologischen Vielfalt im GB entwickeln konnten.

2.1.8 Umweltbelang Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Die Orts- und Landschaftsbildanalyse erfolgt durch verbale Beschreibung der Charakteristika des Landschaftsraumes auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypenkartierung, die durch örtliche Begehungen erfolgte. Die beeinflussenden Faktoren sind Relief, Vegetation, insbesondere größere Waldflächen, Gewässer sowie die vorhandenen Nutzungsarten, Bauwerke und Erschließungsstrukturen (Vorbelastungen).

Mit Hilfe der wesentlichen Bestimmungsfaktoren für den ästhetischen Eigenwert der Landschaft Vielfalt, Eigenart und Schönheit wird das Landschaftsbild bewertet. Vielfalt und Eigenart stellen die wahrnehmbare Essenz einer Landschaft dar. Infolgedessen kann der Erlebniswert der Landschaft für den Menschen beschrieben werden.

Um die Intensität von Beeinträchtigungen landschaftsverändernder Maßnahmen bewerten zu können, ist zudem die Erfassung der visuellen Empfindlichkeit einer Landschaft erforderlich. Demnach ist beispielsweise eine ausgeräumte und weithin einsehbare Landschaft visuell sehr viel empfindlicher einzustufen als Landschaftsräume, in denen sich viele sichtverschattende Elemente befinden.

Das Plangebiet liegt nach SCHULTZE (1955) im Bereich der „Beenzer Platte“, die sich insbesondere nördlich der Stadt Lychen erstreckt. Diese Landschaft wird der Großlandschaft „Mecklenburgisch-Brandenburgische Seenplatte“ zugeordnet. Die „Beenzer Platte“ wird als flachwellige Lehmplatte beschrieben, die in 90 bis 120 m Höhe aus der Ostmecklenburgischen Kleinseenplatte herausragt und über steilwandig eingesenkte Talrinnen verfügt.

Das Plangebiet „Zum Landweg“ liegt nach SCHULTZE (1955) im Bereich der „Ostmecklenburgischen Kleinseenplatte“, die sich weiträumig zwischen Müritz und den Feldberger Seen erstreckt. Diese Landschaft wird der Großlandschaft „Mecklenburgisch-Brandenburgische Seenplatte“ zugeordnet. Die „Ostmecklenburgische Kleinseenplatte“ wird als flach- bis mittelreliefiertes Hügelland zwischen 80 bis 150 m beschrieben, welches durch zahlreiche Seen, insbesondere Rinnenseen und Talrinnen, die in verschiedenen Richtungen verlaufen, unterbrochen wird. Während im Raum Lychen Zens- und Platkowsee zu den langgestreckten, tiefen Rinnenseen gehören, wird der Große Lychensee den Beckenseen zugeordnet. Darüber hinaus wechseln sich einige Lehmplatten mit Endmoränenhügeln, Dünen und Talsandflächen ab.

Das als Wald wahrnehmbare Plangebiet befindet sich im Hangbereich einer glazialen Hochfläche und weist eine Höhendifferenz von rund 12 m auf. Das Grundstück fällt vom Landweg aus zum Teil leichte terrassiert allmählich zu den Wurlgrundwiesen mit dem Wurlgrundgraben hin ab.

Im Wurlgrund, welcher als ein Wohnplatz des Lychener Ortsteils Retzow zu bezeichnen ist, sind Wohngebäude, Bungalows und verschiedene touristische Einrichtungen, eingebettet in die dort befindlichen Waldbestände, anzutreffen, die sich zudem entlang der offenen Wiesenbereiche des Wurlgrunds mit Grabenstrukturen anordnen. Während sich die Waldstrukturen weiträumig in nördlicher, südlicher und östlicher Richtung erstrecken, sind westlich des Wohnplatzes ausschließlich Ackerflächen vorhanden.

Für den Betrachter ergibt sich auf Grund der örtlichen Landschafts- und Vegetationsstrukturen ein eingeschränkter Blick, der eine weitläufige Wahrnehmung der Landschaft allein im Wurlgrund zulässt.

Das Orts- und Landschaftsbild im Planungsgebiet kann aufgrund der umgebenden Landschaftsstrukturen, der örtlichen Bebauung, der unmittelbaren Nähe zum Wurlgrund sowie unter Betrachtung des relativ naturnahen Waldbestandes bezüglich der **Vielfalt** als gering bis mittel eingestuft werden.

Die **Eigenart** des Planungsgebietes wird bezüglich des Landschaftsbildes vordergründig durch die Lage an den Wurlgrundwiesen mit dem Wurlgraben geprägt, die mit ihren weitgehend natürlichen Vegetationsstrukturen als bestimmender Parameter für die Eigenart herangezogen werden können. Der GB ist als Mischwald wahrnehmbar. Die Eigenart wird aufgrund der genannten Eigenschaften als mittel bewertet.

Die **Schönheit** stellt die wahrnehmbare Essenz der Vielfalt und Eigenart dar. Gerade die Bewertung der Schönheit einer Landschaft haftet stark die Kritik der Subjektivität an. Um in die Nähe der Objektivität zu gelangen, wird nach dem Vorschlag von PASCHKEWITZ nach TEPE (2001)⁷ die Bewertung der Schönheit vorgenommen. Auf Grund der über einen langen Zeitraum unterbliebenen Nutzung des

⁷ Es handelt sich hierbei um vier gleichrangige Schönheitskategorien (Naturschöne, Tätigschöne, Technischschöne und Kunstschöne), die jeweils einem eigenen Leitbild folgen und unabhängig voneinander zur höchsten Ausprägung gelangen können. Mit diesen Kategorien können insbesondere landschaftsbildprägende, menschliche Tätigkeiten in das Bewertungsverfahren einfließen und auch siedlungsnaher Landschaftsräume differenziert analysiert werden.

Grundstücks konnten sich naturnahe Strukturen entwickeln, so dass das Planungsgebiet dem „Natur-schönen“ zugeordnet wird. Da die naturnahen Waldstrukturen ausnahmslos den GB auszeichnen und die angrenzenden Wurlgrundwiesen den Landschafts- und Ortsbildcharakter mitbestimmen, weist das Plangebiet eine mittlere ausgeprägte Schönheit auf.

Der **landschaftsästhetische Eigenwert** des Planungsgebietes wird aufgrund der vorherrschenden naturnahen Waldstrukturen und den Übergang zu den weitgehend natürlichen Strukturen des Wurlgrunds insgesamt als mittel eingestuft. Zudem weist der GB eine mittlere Naturnähe auf.

2.1.9 Umweltbelang Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in erster Linie die gesundheitlichen Aspekte für das Individuum und die Bevölkerung insgesamt relevant, wobei die Sicherung der gesunden Lebensverhältnisse (Gesundheit) und die der Lebensqualität (Wohlbefinden) für den Einzelnen im Vordergrund steht. Die gesundheitlichen Aspekte lassen sich insbesondere unter Berücksichtigung von Lärm- und anderen Immissionen beurteilen. Zudem spielen die regenerativen Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktion und Wohnqualität von Bedeutung. Für die Bevölkerung ist hingegen der sozialräumliche Aspekt zu betrachten.

Als Lärmquelle kann im nordöstlichen Umfeld des GB die Straße nach Retzow genannt werden. Saisonbedingt ist hier mit einer Verkehrszunahme zu rechnen. Aufgrund des dennoch relativ geringen Verkehrsaufkommens und der Lage des GB umgeben von Wald- und Forstflächen sind keine nennenswerten Lärmbeeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet auszumachen. Lärmbeeinträchtigungen wurden im Untersuchungsgebiet zum Zeitpunkt der Begehungen nicht bemerkt. Wie bereits im Kap. 2.1.5 (Schutzgut Luft) beschrieben, konnten lufthygienische Belastungen im Untersuchungsgebiet nicht wahrgenommen werden. Örtliche Emittenten sind nicht bekannt.

Für Erholung und Freizeit stellt das Landschaftsbild die natürliche Voraussetzung dar. Aufgrund dieser Tatsache wird die Ästhetik der Landschaft vor allem für das Erlebnispotenzial und damit ihre Nutzbarkeit für Erholungssuchende bewertet. Im Wohnplatz *Wurlgrund* sind vornehmlich Wohngebäude, Bungalows, touristische Einrichtungen, wie Pensionen, sowie der *Naturcampingplatz Rehberge* in z. T. ausgedehnten Waldflächen anzutreffen. So grenzen an den Geltungsbereich weitere Wochenendhausgebiete an, auf der gegenüberliegenden Wegseite befinden sich hingegen Wohngebäude. Als touristische Einrichtung ist das *Waldwerk Wurlgrund hervorzuheben*, welches Ferienapartments, eine Galerie sowie ein Café mit Kaffeerösterei beherbergt. Weiterhin befindet sich in ca. 670 m Entfernung an dem mit ausgezeichneter Wasserqualität bekannten Wurlsee die Retzower Badestelle, die direkt am Uckermärkischen Radrundweg liegt. Darüber hinaus ist der Wurlsee Bestandteil der im Naturpark „Uckermärkische Seen“ ausgewiesenen Wasserwanderstrecke, die die Lychener Gewässer erschließt und Anbindung über die Woblitz bis nach Fürstenberg an der Havel hat. Der Wurlsee wird gern von Paddlern und anderen muskelbetriebenen Booten aufgesucht, nicht zuletzt, um die beiden Campingplätze „Naturcampingpark Rehberge“ und „Wurlseecamping Lychen“ oder die Kanustation „Reiherhals“ in Retzow aufzusuchen. Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen sowie eigener Beobachtungen ist das Gebiet mit seinem näheren Umfeld von großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

2.1.10 Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Planungsgebiet sind vom Menschen gestaltete Landschaftsteile nicht bekannt, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Jedoch kann infolge der Lage in einem siedlungstopografischen günstigen Gebiet Bodendenkmal nicht ausgeschlossen werden.

2.1.11 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Naturpark „Uckermärkische See“. Zudem schließt er unmittelbar an das SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“ (siehe Abb. 2).

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützte Vegetationsstrukturen sind im Plangebiet nicht existent.

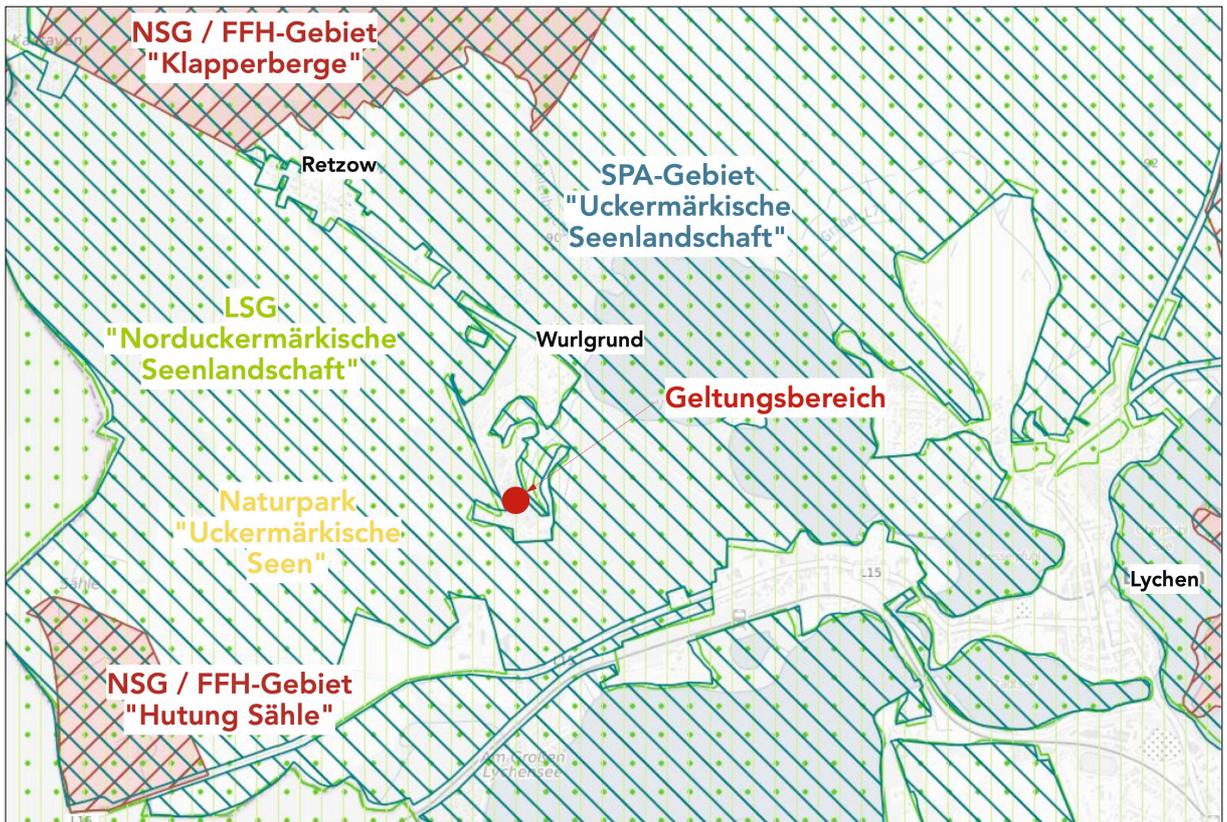


Abb. 2: Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (Plangrundlage: <https://meta-ver.de/kartendienste>, abgerufen am 19.10.2023.)

GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Der artenschutzrechtliche Gebietsschutz (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete) ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB zu beachten.

Die Gemeinde muss im Rahmen der Abwägung als Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ berücksichtigen. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BNatSchG handelt es sich bei den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung um Schutzgebiete auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und bei den Europäischen Vogelschutzgebieten um Schutzgebiete auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL).

Das SPA-Gebiet *Uckermärkische Seenlandschaft* (Kennziffer DE 2746-401) grenzt im Westen und Osten unmittelbar an den GB. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine SPA-Vorprüfung durchzuführen, die als Anlage 1 dem Umweltbericht beigefügt ist.

Weiterhin befinden sich weitere Schutzgebiete mit einiger Entfernung im Umfeld des GB, die im Folgenden aufgeführt werden:

- FFH-Gebiete: *Clapperberge* (nördlich des GB; Entfernung ca. 1,6 km)
Hutung-Sähle (südwestlich des GB; Entfernung 1,6 km)
Kleine Schorfheide-Havel (südlich des GB; Entfernung 1,9 km)

Auf Grund der weiten Entfernungen zum GB, kann davon ausgegangen werden, dass die FFH-Gebiete nicht im Einwirkraum des GB liegen, so dass auf eine weitere Beschreibung der Schutzgebiete verzichtet wird.

2.1.12 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die zuvor betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich im GB in unterschiedlichem Maße. Mit der folgenden Matrix (Abb. 3) soll dies verdeutlicht werden.

Wirkung auf Wirkung von	Boden / Fläche	Wasser	Luft	Klima	Pflanzen	Tiere	Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Kultur- und Sachgüter
Boden / Fläche		Stoffeintrag	Staubbildung	Klimabeeinflussung durch Staubbildung	Lebensraum; Nährstoffversorgung	Lebensraum, Lebensgrundlage	Grundlage für Struktur- bildung	Lebensraum, Lebensgrundlage	Bodenabbau, Veränderung durch Intensivnutzung/Ausbeutung
Wasser	nasse Deposition, Stoffeintrag	Regen; Stoffeintrag	Aerosole; Luftfeuchtigkeit	Lokalklima Wolken; Nebel	Lebensgrundlage, Lebensraum	Lebensraum, Lebensgrundlage	Grundlage für Struktur- bildung	Lebensgrundlage; Trinkwasser, Brauchwasser	Wasser als Einflussfaktor auf Substanz
Luft	Bodenluft, Bodenklima; Stoffeintrag	Belüftung; trockene Deposition	Chem. Reaktion von Schadstoffen; Durchmischung, O ₂ -Ausgleich	Lokal- und Kleinklima	Lebensgrundlage z.B. Bestäubung	Lebensgrundlage: Atemluft+ Lebensraum	Luftqualität, Struktur- bildung	Lebensgrundlage: Atemluft; Erholungseignung	Luftqualität als Einflussfaktor auf Substanz
Klima	Bodenklima; Bodenentwicklung	Temperaturgebung	Strömung, Wind, Luftqualität	Beeinflussung verschiedener Klimaverhältnisse	Wuchsbedingungen	Wohlbefinden, Entwicklungsbedingungen	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Strukturentwicklung	Wohlbefinden, Entwicklungsbedingungen	Klima als Einflussfaktor auf Substanz
Pflanzen	Durchwurzelung, Nähr-, Schadstoffentzug, Bodenbildung	Reinigung	Stoffein- und -aus- trag; Reinigung	Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme	Konkurrenz; Pflanzengesellschaften; Schutz	Nahrungsgrundlage; O ₂ -Produktion; Lebensraum, Schutz	Strukturelement; Topographie, Höhen	Schutz, Ernährung, Lebensgrundlage	Substanzschädigung
Tiere	Düngung, Bodenbildung, Bodendurchlüftung	Nutzung, Stoffein- und -aus- trag	Nutzung; Stoffein- und -aus- trag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Populationsdynamik, Nahrungskette	Gestaltende Elemente	Erholung; Naturerlebnis, Nutzung	Substanzschädigung

Wirkung auf Wirkung von	Boden / Fläche	Wasser	Luft	Klima	Pflanzen	Tiere	Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Kultur- und Sachgüter
Landschaft / Orts- und Landschaftsbild	Erosionsschutz		Luftturbulenzen, Windgeschwindigkeit	Kalt- oder Warmluftzonen		Lebensraumstruktur, Schutz		Ästhetisches Empfinden; Erholungseignung, Wohlbefinden	
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Versiegelung	Nutzung, Gewässerumbau	Nutzung; Schadstoffeintrag	Aufheizung durch Stoffeintrag	Nutzung, Pflege	Störung, Verdrängung	Überformung, Gestaltung Nutzung		Abgrabungen
Kultur- und Sachgüter		Wirtschaftliche Nutzung als Störfaktor			Kulturgüter als Lebensraum	Kulturgüter als Lebensraum	Kulturgüter als Charakteristikum der Eigenart	Wahrnehmung des Lebensumfeldes	

Abb. 3: Wechselbeziehungen im Bestand

2.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtrealisierung der Bauvorhaben im Plangebietes würden die vorhandenen Waldstrukturen bestehen bleiben und eine Zunahme des Baumholzes erfolgen. Eine Erhöhung des Versiegelungsgrades würde unterbleiben und die Bedeutung für Flora und Fauna, Boden und Klima sowie Orts- und Landschaftsbild blieben somit unverändert.

2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Infolge des vVBP bzw. der geplanten Maßnahmen wird es zum Verlust von Oberflächen- bzw. Vegetationsstrukturen kommen. Nach § 14 BNatSchG ist dies als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten, da von "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" ausgegangen wird.

Im Folgenden werden die durch die Schaffung des vB-Plangebietes „Zum Landweg“ zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft schutzgutbezogen und abschließend deren Wechselbeziehungen betrachtet. Die Konflikt-Nummerierung erfolgt durchgehend.

2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Mit der Festlegung der überbaubaren Grundfläche erhöht sich der maximal mögliche Versiegelungsgrad um rund 19 %. Somit können durch Bebauung sowie Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten 1.120 m² maximal beansprucht werden. Als unbebaute Fläche verbleiben 2.564 m², die als Vegetationsfläche genutzt werden.

Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes und des Ferienhausgebietes werden Nadelholzforsten mit Laubholzarten, die zugleich als Erholungswald ausgewiesen sind, in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um eine **3.587 m² große Waldfläche**.

Mit der Stellungnahme des Forstamtes Uckermark als untere Forstbehörde vom 29.01.2024 zum Vorentwurf wurde das Kompensationserfordernis von 1:1 festgehalten. Im Nachgang wurde das

Kompensationserfordernis auf Grund der Ausweisung als Erholungswald auf 1:2 erhöht. Demnach ist eine Fläche mit einer Größe von **7.174 m² für die Kompensation** vorzuhalten. In Abstimmung mit dem Forstamt Uckermark können 3.587 m² als Erstaufforstung und 3.587 m² durch Waldumwandlung bzw. Waldrandgestaltung als Kompensation anerkannt werden.

Durch Unterstützung des Forstamtes Uckermark konnte der Kontakt zu einem Flächeneigentümer von Erstaufforstungsflächen hergestellt werden. Dabei handelte es sich um zwei Flächen. Während die eine Fläche zu klein ist, weist das Flurstück 81 in der Gemarkung Storkow, Flur 6 mit einer Größe von 5.466 m² eine ausreichende Größe für die erforderliche Erstaufforstung von 3.587 m² auf (siehe Abb. 4).

Eine Erstaufforstungsgenehmigung für die Fläche liegt bislang nicht vor, jedoch haben das zuständige Forstamt Uckermark und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark bei Vorabsprachen entsprechende Zustimmung signalisiert.



Abb. 4: Lage des Flurstücks (blau gestrichelt) bei Storkow für die vorgesehene Erstaufforstung (Grundlage: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de>, 28.08.2024.)

Die für einen Waldumbau erforderliche Fläche wird von der Stadt Lychen zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um das Flurstück 39 in der Gemarkung Lychen, Flur 21. Innerhalb dieses großräumigen Flurstücks stehen ca. 5.000 m² für den Waldumbau von Nadelholz- in Laubwaldforst zur Verfügung (siehe Abb. 5).



Abb. 5: Lage des Flurstücks für den Waldumbau (blau gestrichelt) bei Lychen (Grundlage: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de>, 28.08.2024.)

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch die geplante Bebauung wird es zu einer zusätzlichen Versiegelung kommen, die durch die vorhandenen Fundamentreste und anderweitigen Befestigungen jedoch anteilig reduziert werden kann. Im Rahmen der Bilanzierung wird die vorhandene und die geplante Versiegelung gegenüberzustellen sein. In der Folge sind Maßnahmen zu entwickeln, die den Eingriff vermeiden, minimieren und kompensieren.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt 5.686 m². Bei der Berechnung der geplanten Versiegelung wird grundsätzlich von der maximal möglichen Versiegelung ausgegangen, die sich aus dem Bebauungsplan ergibt. Durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes und des Wochenendhausgebietes mit einer überbaubaren Grundfläche von 240 m² und 380 m² sowie der Herstellung von möglichen Nebenanlagen mit einer Fläche von maximal 500 m² ist eine Erhöhung des Versiegelungsanteils um 18,9 % möglich. Im Geltungsbereich des vBP kann nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen die durch Gebäude und Nebenanlagen in Anspruch genommene Fläche maximal 1.120 m² betragen. Dies geht mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und Veränderung des Bodenreliefs einher.

Die folgende Tab. 6 zeigt die derzeitige und zukünftige maximale Versiegelung im Geltungsbereich.

Tab. 6: Bilanz Versiegelung

Versiegelte und belastete Flächen im Plan- gebiet	Fläche in m ²	% des Geltungs- bereiches
Bestand		
Fundamentreste etc.	44	0,8
Versiegelung - Gesamt	44	0,8
Planung		
Allgemeines Wohngebiet	240	4,2
Wochenendhausgebiet	380	6,7
Nebenanlagen	500	8,8
Versiegelung – Geltungsbereich gesamt	1.120	19,7
Erhöhung der Versiegelung um	+ 1.076	+18,9

Konflikt KV – Konflikt Bodenversiegelung

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Versiegelung und des geplanten Versiegelungsgrades erfolgt eine **Erhöhung der Vollversiegelung um 1.076 m²**, die als **nachhaltiger und erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden** zu werten und entsprechend zu kompensieren ist.

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

OBERFLÄCHENWASSER

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern wird auf Grund deren Fehlens ausgeschlossen.

GRUNDWASSER

Die Erhöhung der Versiegelungsrate wirkt sich negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen aus, jedoch ist die Versickerung des auf den Dächern und den übrigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlags weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Demnach wird eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erwartet.

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Infolge der veränderten Baustrukturen und der zusätzlichen Versiegelung durch Wege- und Terrassenflächen wird es zur Veränderung der kleinklimatischen Situation im Geltungsbereich kommen.

Die Maßnahmenplanung wird sich in erster Linie auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen stützen. So ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen die ehemaligen Baustellenflächen renaturiert, und begrünt werden und somit diese Flächen als klimawirksame Freiflächen wieder zur Verfügung stehen. Zudem werden die Waldstrukturen außerhalb der Baugrenze erhalten und durch weitere Pflanzmaßnahmen ergänzt. In der Summe wird dies positive Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen haben.

Auswirkungen, die sich erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, werden infolge der Wohnhaus- und Wochenendhausbebauung nicht erwartet.

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Durch eine mäßige Zunahme der verkehrlichen Belastung in Folge der Wohnhaus- und Wochenendhäusernutzung sowie der Ver- und Entsorgung sind geringfügige Veränderung der lufthygienischen

Situation durchaus zu erwarten. Während der Baumaßnahme können für die angrenzenden Flächen ggf. lufthygienische Belastungen (z. B. Rückbauarbeiten, Baumaschinenlärm) nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen sind für das Schutzgut Luft jedoch nicht erkennbar.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

FAUNA UND DEREN LEBENSÄRÄUME

Die Umsetzung der Planung wird mit dem Verlust von Biotopstrukturen einhergehen, die für einige faunistische Arten (verschiedene Maus-, Schmetterlings-, Amphibien- und Reptilienarten, Eichhörnchen sowie Weinbergschnecke) als Lebensraum von Bedeutung sind. Zudem ist davon auszugehen, dass sich eine geringfügige Beeinträchtigung der Fauna durch die Bauaktivitäten ergeben sowie durch die Steigerung der Nutzungsintensität entwickelt.

Um die ökologische Funktion der vom anlagebedingten Eingriff betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang zu erhalten bzw. wieder herzustellen und somit mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen für die zuvor aufgeführten Tierarten bzw. -gruppen aufzuzeigen.

PFLANZEN

In der Folge der Umsetzung der Planungsinhalte kommt es zum Verlust von Waldstrukturen auf einer Fläche von 3.587 m², die von mittlerer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und zu kompensieren sind (siehe Kap. 2.3.1).

BIOLOGISCHE VIELFALT

Konflikt BV 1 – Konflikt Minderung der Biologischen Vielfalt

Die im GB vorherrschenden mittlere biologische Vielfalt erfährt durch die Umsetzung der Vorhaben auf Grund der Waldentnahme auf rund 60 % der Grundstücksflächen eine erheblichen und nachhaltigen Veränderung, die es zu kompensieren gilt.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neugliederung des Plangebietes einher, verbunden mit einer Verdichtung der örtlichen Bebauung mit vier Wochenendhäusern und einem Wohnhaus. Die geplante Bebauung orientiert sich an der Bestandsbebauung. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit Festsetzungen, wie einer GRZ und einer Baumassenzahl für die baulichen Anlagen, für die Ausbildung nur eines Vollgeschosses sowie einer Höhenbegrenzung auf 4 m (bzw. OK 74 m NHN) bestimmt. Es wird ausschließlich eine Zufahrt zugelassen.

Durch den von der Grundstücksgrenze zurückgesetzten Bebauung von ca. 8 m, dem weitgehenden Erhalt der verbleibenden Waldstrukturen und Anpflanzungen entlang des Landweges werden die geplanten Häuser in die Landschaft eingebunden. Die Bebauung wird allein vom Landweg wahrnehmbar sein.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der mittleren Eigenart und Schönheit zu erwarten sein, da landschaftsbildprägende Strukturen zwar entnommen, aber nicht gänzlich beseitigt werden. Der Gebietscharakter, der dem „Naturschönen“ zugeordnet werden kann, unterliegt keinen maßgeblichen Veränderungen durch die Baumaßnahme. Auch der mittlere landschaftsästhetische Eigenwert des Planungsgebietes mit den angrenzenden Wurlgrundwiesen zeigt

sich durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet. Hinsichtlich der Vielfalt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die geplanten Heckenpflanzung eine Aufwertung zu verzeichnen ist. Die derzeit als mittel eingestufte Naturnähe bleibt auf einer Fläche von rund 40 % erhalten und wird durch Anpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen verbessert.

Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

2.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen sowie eigener Beobachtungen ist das Gebiet mit seinem näheren Umfeld von großer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Verbunden mit der vorgesehenen Wohnhaus- und Wochenendhausbebauung wird es zu einer Erhöhung der betriebsbedingten Lärmbelastung durch die Zunahme der An- und Abfahrten der Anwohner sowie der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge kommen.

Durch die an den Bestand angepasste Bebauung (weitgehender Erhalt der Waldstrukturen), verbunden mit geplanten Anpflanzungen wird die Aufenthalts- und Erholungsqualität im Geltungsbereich deutlich aufgewertet.

Infolge der Baumaßnahmen wird sich die lufthygienische und akustische Situation vorübergehend verschlechtern. Der Betrieb der Baumaschinen erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zudem kommen Baumaschinen von technisch aktuellem Stand zum Einsatz. Während der Baumaßnahme wird es dennoch zu deutlichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung auf den angrenzenden Grundstücken kommen.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Mensch sind demnach nicht zu erwarten.

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da ein Vorkommen von Bodendenkmalen nicht ausgeschlossen werden kann, werden Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen vom Umfang der Erdarbeiten abhängig sein.

2.3.10 Auswirkungen Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG

Das SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ ist als Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere aufgrund des Brutvorkommens des Schreiadlers und des Zwergschnäppers von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen, im Standard-Datenbogen genannten Schutzgebietsziele ist nicht erkennbar (siehe hierzu Anlage 1: SPA-Verträglichkeitsprüfung).

Auf Grund der weiten Entfernungen zum GB, kann davon ausgegangen werden, dass die FFH-Gebiete nicht im Einwirkraum der Vorhaben liegen.

Abschließend ist festzustellen, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen durch das vorgesehene Vorhaben für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten sind.

2.3.11 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Projektes gegenüber schweren Unfällen und/oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

2.3.12 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um ein „Allgemeines Wohngebiet und einem „Wochenendhausgebiet“. Die Umweltwirkungen sind vor allem hinsichtlich des Schutzgutes Fläche/Boden zu vermerken, in deren Folge das Schutzgut Fauna Beeinträchtigungen erfahren wird. Weitere Wechselwirkungen bestehen mit dem Schutzgut Landschaftsbild, die jedoch von geringer Bedeutung für das betreffende Schutzgut sind, da sich für das Orts- und Landschaftsbild keine nachhaltigen visuellen Störungen und merklichen Veränderungen ergeben. Durch die Baumaßnahmen, verbunden mit der Kompensation durch Heckenanpflanzungen wird eine Aufwertung der Vielfalt zu erwarten sein. Nennenswerte klimatische Veränderungen zeichnen sich für das Vorhabengebiet nicht ab. In Hinblick auf die Erholungseignung des Planungsgebietes ist mit einer Aufwertung zu rechnen. Die planungsbedingten Veränderungen beziehen sich auf den unmittelbaren Untersuchungsraum, der hierdurch in seiner Charakteristik nicht maßgebend verändert wird.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Bauvorhabens werden in der nachfolgenden Tab. 7 bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 7: Projekt-Umwelt-Matrix

Mensch	Lebensraum					•	•	•				•				-	-
	Lebensgrundlage					•						•					
	Wohlbefinden		•			•	•	•				•				-	-
	Erholungseignung/ Naturerlebnis		•			•	•	•	-			-	•	-		-	-
Landschaftsbild	Strukturelement		•	-					•			•	•				
	Überformung		•	•					•			-	•	•			
	Gestaltungselement								•			-	••	-			
Tiere	Lebensraum		•	•	•	•	•	•	•			•	••			-	-
	Nahrungsgrundlage		•	•	•	•			•			•	•			-	
	Arteninventar		-	•	•	•	•	•	•			•	•			-	-
Pflanzen	Lebensraum		•	•	•	•			-			••	•			-	
	Nahrungsgrundlage		-	•	•	•						•	•				
	Arteninventar		•			•						-	•			-	
Klima	Lokal- und Kleinklima		•	-								•	•	-			
	Wolken/Nebel											-	-				
	Staubbildung		•	•								-	•	-		-	
Luft	Staubbildung		•	•								-	•	-		-	
	Luftqualität		-	-		•							•				-
	Windverhältnisse		•									-	•	-			
	Luftfeuchtigkeit											-	•	-			
Wasser	Ökologische Funktion			•	•	•						-	•	-			
	Grundwasserqualität		•	•	-	•						-	•			-	
	Grundwasserdargebot				•							-		-			

sind diese gärtnerisch so anzulegen und zu pflegen, dass sich die Bodenfunktionen wieder herstellen und regenerieren kann. Auf diesen Flächen wird sich eine ungestörte Bodenentwicklung vollziehen können, so dass zukünftig eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden und Klima erreicht wird.

VM 3

Überschüssiger Boden ist auf seine Eignung auf Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Bei der Notwendigkeit der Errichtung von Oberbodenmieten ist eine geordnete und fachgerechte Lagerung abseits vom Baubetrieb zu sichern.

VM 4

Zur Durchführung der Baumaßnahme abgetragener Boden ist wieder entsprechend dem natürlichen Schichtengefüge einzubauen. Das Vermischen von Ober- und Unterboden ist zu vermeiden.

VM 5

Als Baustellenlagerflächen sind nur die Flächen zu nutzen, die aufgrund ihrer derzeitigen oder vorhergehenden Nutzung vor allem hinsichtlich der Boden- und Biotopfunktion Vorbelastungen aufweisen. Dabei ist auf einen flächensparenden Umgang zu achten.

VM 6

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens sowie der vorhandenen Vegetation ist ausschließlich die Nutzung der Lagerflächen zur Materiallagerung vorzusehen. Insbesondere Zwischenlagerungen von Baustoffen im Kronenbereich der Bäume sind zu unterlassen. Gleiches gilt für das Überfahren mit schwerem Gerät oder für das Aufstellen der Baufahrzeuge und -materialien.

VM 7

Durch die Festlegung des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass das gesamte Niederschlagswassers über flächige Versickerung direkt dem Grundwasser zugeführt wird. Dies betrifft nicht nur die unversiegelten Flächen (Vegetationsfläche ca. 80 % des B-Plangebietes, insgesamt 4.564 m² Fläche), sondern auch die Versiegelung durch Bebauung. Es ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge vorgesehen, so dass kein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt zu erwarten ist.

VM 8

Im direktem Baustellenbereich sowie auf den Lagerflächen besteht die Gefahr der Versickerung von schädlichen Stoffen (z.B. Öl, Benzin usw.). Um eine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser auszuschließen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers nach dem Stand der Technik zu treffen.

VM 9

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien und Reptilien während der Bauzeit zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibien- und Reptilienschutzzaun Ende Mai an der östlichen Baugrenze vor Baubeginn aufgestellt, um eine Einwanderung der Amphibien und Reptilien in die Baufelder zu unterbinden.

VM 10

Da auch ein Vorkommen der Weinbergschnecke nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Eingriffsgebiet Individuen dieser Art vor Beginn der Bautätigkeiten abgesammelt und in angrenzende und geeignete Habitate umgesetzt.

VM 11

Um Lärm¹ und Schadstoffemissionen zu minimieren, werden Baumaschinen nach dem aktuellsten Stand der Technik eingesetzt und genutzt.

VM 12

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die ehemaligen Baustellenflächen renaturiert und begrünt, so dass diese Flächen als klimawirksame Freiflächen wieder zur Verfügung stehen.

VM 13

Als wesentliche Vermeidungsmaßnahme kann der großflächige Erhalt der Waldstrukturen auf einer Fläche von 2.097 m² (ca. 37 % des GB) beschrieben werden.

VM 14

Neben den vorhandenen Waldbeständen, die es im weitesten Sinne zu erhalten gilt, sind weitere Grundstücksfreiflächen innerhalb des Geltungsbereiches (4.564 m²) als Vegetationsflächen bzw. Baumstandorte anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Verwendung von chemischen Düngemitteln und Pestiziden sollte insbesondere aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse im Geltungsbereich vermieden werden. Die Flächen können dadurch eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten. Gleichzeitig werden auf diesen Flächen Bindungen für standortgerechte und gebietstypische Gehölzpflanzungen ausgesprochen, um Lebensraum und Nahrungsangebot für die heimische Tierwelt zu gewährleisten.

VM 15

Die Beseitigung der Gehölzbestände erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter, in der Zeit vom 1.10. bis 29.2. (gemäß § 39 BNatSchG; vgl. V_{AFB1}), so dass Störungen, Tötungen und Schädigungen unterbleiben.

VM 16

Der Ausschluss der Anwendung von künstlich hergestellten chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln im gesamten Geltungsbereich ist eine Maßnahme zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der Pflanzen- und Tierwelt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die relativ natürlichen Kreisläufe des Landschaftshaushaltes nicht durch Eingriffe von außen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

VM 17

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter artenreichen und insektenfreundlichen Gesichtspunkten als Vegetationsflächen anzulegen, extensiv zu pflegen und zu erhalten. Gemeinsam mit der Festsetzung über die Bodenversiegelung wird damit der Eingriff in den Boden minimiert. Gleichzeitig wird der Gebietsdurchgrünung mit allen positiven Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild Rechnung getragen. Die Flächen können u. a. von Tagfaltern als Ausweichfläche genutzt werden und dadurch eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten.

VM 18

Mit der Beschränkung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung mit Hilfe der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. maximalen Bruttogrundfläche sowie der festgesetzten Gebäudehöhen bzw. Vollgeschosse werden die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Zielvorgaben für das Planungsgebiet berücksichtigt. Insbesondere durch die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse und der festgesetzten Gebäudehöhen wird eine städtebaulich nicht gewollte Höhenentwicklung in Anpassung an die vorhandenen baulichen Strukturen unterbunden.

2.5.2 Schutzmaßnahmen

Darüber hinaus ergeben sich einige Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aus einschlägigen Regelwerken und DIN-Normen zum Verhalten auf Baustellen:

Schutzmaßnahme S 1

Um insbesondere den teilweise vorhandenen erhaltenswerten Gehölzbestand auf Dauer zu erhalten und vor Beschädigungen und Verletzungen zu schützen, sind während der Bauarbeiten besondere Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) notwendig.

Schutzmaßnahme S 2

Im direktem Baustellenbereich sowie auf den Lagerflächen besteht die Gefahr der Versickerung von schädlichen Stoffen (z.B. Öl, Benzin usw.). Um eine Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser auszuschließen, sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers nach dem aktuellen Stand der Technik zu treffen.

2.5.3 Angaben zur Bestimmung von Art und Umfang der Maßnahmen

Für die im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelten verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Biotope und Arten sind Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Die Eingriffsermittlung und die Festlegung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) für das Land Brandenburg“ (2009).

In der folgenden Tab. 8 wird die Ermittlung des Kompensationsbedarfes dargestellt.

Tab. 8: Übersicht zu den Grundlagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Schutzgüter / betroffene Funktionen	Zusammenfassung der verwendeten Vorgaben bzw. Methoden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes	Anmerkungen
Boden vollständiger Funktionsverlust	<u>Heckenpflanzung</u> : im Verhältnis 1:2 <u>Baumpflanzung</u> : im Verhältnis 1 Baum/50 m ² Vollversiegelung <u>Ersatzzahlung</u> : 10 EUR / vollversiegeltem 1 m ²	
Biologische Vielfalt Minderung	<u>multifunktional</u>	im Zusammenhang mit Kompensation für Schutzgut Boden

2.5.4 Kompensationsmaßnahmen

Trotz der zuvor beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben zum Teil erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in das Schutzgut Boden sowie Biologische Vielfalt.

SCHUTZGUT BODEN

Insgesamt wird durch die im Geltungsbereich ausgewiesenen Bauvorhaben eine zusätzliche und vollständige Inanspruchnahme von Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung in einer Größenordnung von 1.120 m² Boden möglich. Hierfür sind Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen.

Ausgleichsmaßnahme - A 1

- Rückbau bestehender Versiegelungsflächen (Gesamtumfang: 44 m²)

Mit der Entsiegelung von mindestens 44 m² wird der Eingriff in das Schutzgut Boden kleinteilig innerhalb des GB ausgeglichen. Bei den zur Verfügung stehenden Entsiegelungsflächen handelt es sich um Fundamente, Treppen oder Mauerreste der ehemaligen Bebauung. Sofern keine erneute Überbauung

vorgesehen ist, werden die Flächen nach dem Rückbau als gärtnerische Freiflächen angelegt, so dass sich eine natürliche Bodenentwicklung vollziehen kann. Es verbleiben 1.076 m², die einer weiteren Kompensation bedürfen.

Ersatzmaßnahme – E 1

- Neuanlage einer Hecke (Gesamtumfang: 540 m²)

Für die weitere Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist eine Heckenpflanzung auf einer Gesamtfläche von 540 m² mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern entlang der westlichen Grundstücksgrenze am Landweg über die gesamte Grundstücksbreite mit Ausnahme einer maximal 5 m breiten freizuhaltenden Fläche für die Zufahrt vorgesehen. Neben der multifunktionalen Wirkung für die Biologische Vielfalt durch die Schaffung neuer Biotopstrukturen im GB, ist mit der Heckenpflanzung zugleich eine landschaftsgerechte Eingrünung des GB verbunden.

Mit dieser Ersatzmaßnahme ist der Eingriff in das Schutzgut Boden noch nicht vollständig kompensiert, so dass es weiterer Kompensation bedarf. Es verbleibt ein Defizit von 806 m².

Ersatzmaßnahme – E 2

- Baumpflanzungen (Gesamtumfang: 10 St.)

Um das zuvor ermittelte Defizit für das Schutzgut Boden abschließend zu kompensieren, werden die Gehölzpflanzung innerhalb des GB durch die Pflanzung von zehn hochstämmigen, einheimischen, standortgerechten Laubbäumen innerhalb der gärtnerischen Freiflächen oder auch der Hecken komplettiert. Ebenso wie die Heckenpflanzung tragen auch die Baumpflanzungen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt (durch entsprechende Artenauswahl) und zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft bei.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 sowie den Ersatzmaßnahme E 1 und 2 ist der Eingriff in das Schutzgut Boden vollständig kompensiert.

Bei der Auswahl der Strauch- und Laubbaumarten ist der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 zu beachten.

2.5.5 Umsetzung

Entsprechend § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Somit können die erforderlichen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen durch Planzeichnungen und textliche Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Maßnahmen E 1 und 2 werden als grünordnerische Festsetzungen in den vBP übernommen. Die Umsetzung der Maßnahme A1 wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger. Dabei sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Baufortschrittes durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahme hat dann im unmittelbaren Anschluss an die Umsetzung der einzelnen Baumaßnahme zu erfolgen.

Als Pflanzqualitäten für die Baumpflanzungen sind Hochstämme, zweimal verpflanzt, mit Drahtballen und einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm für Laubbäume zu verwenden. Jeder Hochstamm ist an einem Dreibock zu befestigen. Für die Heckenanpflanzungen sind Sträucher, dreimal verpflanzt, von mindestens 60-100 cm Höhe zu verwenden. Der Pflanzabstand ist abhängig von den zu verwendenden Arten zu wählen (Richtwert: ein Strauch / 1,5 m²).

Die Bäume und Strauchpflanzungen sind durch eine entsprechende Einzäunung, bspw. durch einen Wildverbisschutz (Drahtosen für Bäume) vor Wildverbiss zu schützen. Die Neuanpflanzungen sind über fünf Vegetationsperioden (1 Jahr Fertigstellungspflege und 4 Jahre Entwicklungspflege) so zu pflegen, dass der Pflanzausfall möglichst minimal ist und um somit Ersatzpflanzungen zu vermeiden. Insbesondere ist in dieser Zeit auf eine ausreichende Bewässerung zu achten. Zudem ist die Baumscheibe bzw. die Pflanzfläche von Bewuchs freizuhalten. In dem Fall, dass doch Nachpflanzungen erforderlich werden, sind diese wiederum über weitere fünf Vegetationsperioden zu pflegen.

Tab. 9: Bilanz der erheblichen Beeinträchtigungen und deren Kompensation

Konflikt-Nr.	Konfliktursache	Beeinträchtigung	Eingriffsbereich	Fläche/Stück	Allgemeine Vermeidung/Minderung	Ausgleich/Ersatz bzw. Vermeidung/Verminderung	Umfang	Bilanz
Schutzgut Boden / Biologische Vielfalt								
KV / BV1	Neuersiegelung im Geltungsbereich	Anlagebedingter bodenökologischer Funktionsverlust Verlust von belebtem, unversiegeltem Boden durch Teilversiegelung	Wald, geringfügig befestigte Flächen	1.120 m ²	VM 1 Beschränkung der überbaubaren Fläche durch Ausweisung von GRZ-Werten und maximaler Bruttogrundfläche	A1 Entsiegelung	44 m ²	vermindert, kompensiert
					VM 2 Wiederherstellung und Rekultivierung beeinträchtigter Flächen und ihrer Lebensraumfunktion	E2 Heckenpflanzung	540 m ²	
					VM 3 geordnete und fachgerechte Lagerung des verwendbaren Bodens VM 4 Einbau des abgetragenen Bodens entsprechend dem natürlichen Schichtengefüge VM 5 Ausweisung von Baustellenlagerflächen nur innerhalb der Baufelder und dort vorbelasteter Bereiche VM 6 Materiallagerung ausschließlich auf dafür ausgewiesenen Flächen	E 2 Pflanzung von Laubbäumen	10 St.	

3 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN

Die folgenden landschaftsplanerischen Festsetzungen sind erforderlich, um das grünordnerische Konzept umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten und die oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und Gestaltung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft über den Bebauungsplan planungsrechtlich abzusichern.

Gemäß dem gemeinsamen Erlass „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“ des brandenburgischen Ministeriums für Umwelt, Natur und Raumordnung sowie des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr⁸ wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen so abgefasst, dass sie im Ergebnis der Abwägung in den Bauleitplan übernommen werden können. Weitergehende Inhalte (z.B. Pflegemaßnahmen), die auch aus Gründen der Subsidiarität (Vermeidung von Festsetzungen, die bereits in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt sind bzw. darüber geregelt werden) nicht direkt übernommen werden, sind in Kap. 8.2 als Empfehlungen für die Umsetzung des Bebauungsplanes formuliert.

3.1 TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1.1 Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Wald

Begründung:

Die verbleibenden Waldflächen sollen durch die Festsetzung in ihrem Bestand gesichert werden.

3.1.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Rückbau

Die vorhandenen Fundamente, Mauern und Treppenanlage sind zurückzubauen.

Begründung:

Mit der Entsiegelung von mindestens 44 m² wird der Eingriff in das Schutzgut Boden, der mit einer Neuversiegelung von 1.120 m² durch die Überbauung mit Wohnhaus und Wochenendhäusern sowie deren Nebenanlagen verursacht wird, kleinteilig kompensiert. Bei den zur Verfügung stehenden Entsiegelungsflächen handelt es sich um Fundamente, Treppen oder Mauerreste der ehemaligen Bebauung.

Flächenbefestigung

Im allgemeinen Wohngebiet und im Wochenendhausgebiet ist eine Befestigung von Stellplatz- und Terrassenflächen sowie deren Zufahrten und Zuwegungen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. Bsp. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Begründung:

Mit der Festsetzung Flächenbefestigung soll eine Sicherung der Funktionen des Bodens als Filterkörper und als Vegetationsstandort erreicht werden. Somit sind sämtliche Befestigungen

⁸ Gemeinsamer Erlass vom 29.4.1997

über das ausgewiesene Maß hinaus unzulässig. Dadurch kann ein Beitrag zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufes und der Grundwasserneubildung gewährleistet werden.

Regenwasserversickerung

Im allgemeinen Wohngebiet und im Wochenendhausgebiet ist das anfallende Regenwasser auf den Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern.

Begründung:

Mit der Regenwasserversickerung vor Ort bleibt dem Gebiet das natürlich anfallende Wasser erhalten, infolgedessen wird ein wichtiger Beitrag zur Grundwasserneubildung und Stabilisierung des Gebietswasserhaushalt geleistet. Die wichtigen Bodenfunktionen der Speicherung sowie der natürlichen Reinigung bleiben erhalten.

Schaffung von Fledermausersatzquartieren

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort sind im Vorfeld des Eingriffs vier Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereiches zu installieren. Zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-KF und zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-AS sind in ca. 4 bis 5 m Höhe in freistehenden Bäumen des Gehölzrandes oder des Waldes anzubringen. Dabei ist ein freier Anflug sicherzustellen. Ggf. ist hierfür noch ein vorsichtiges Aufasten erforderlich.

Begründung:

Durch die Waldrodung kann eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren sowie Wochenstuben eintreten, die potenziell Baumhöhlen bzw. Spalten nutzen. In diesem Fall müssen Maßnahmen zum Tragen kommen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management der Ruhestätte beitragen. In dem hier vorliegenden Fall wird der zu erwartende Verlust der ökologischen Funktionalität durch die Schaffung neuer Ruhestätten in direkter Verbindung zur beeinträchtigten Ruhestätte ausgeglichen. Da potenzielle Quartierstrukturen des *Braunen Langohrs* verloren gehen, muss vor dem Verursachen des Eingriffs die volle Funktionsfähigkeit erreicht werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder gar einem Verlust der ökologischen Funktionalität kommt.

3.1.3 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Mindestbepflanzung Bäume

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und des Wochenendhausgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind mindestens 10 Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gemäß Gehölzliste „Mindestbepflanzung – Bäume“

Gehölzliste: Mindestbepflanzung - Bäume

Es wird ein Herkunftsnachweis gemäß dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 vorzulegen sein.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weißdorn	<i>Ulmus x hollandica</i>	Bastard-Ulme
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		

<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Malus sylvestris</i> agg.	Wild-Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Gew. Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i> agg.	Wild-Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

Heckenpflanzung

Innerhalb der derart dargestellten Fläche sind 540 m² mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Gehölzliste derart zu bepflanzen, dass je 1,5 m² ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-100 cm gesetzt wird.

Gehölzliste: Heckenpflanzung

Es wird ein Herkunftsnachweis aus regionaler Anzucht empfohlen.

Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffiger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa spec.</i>	Wildrosen in Sorten
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinera</i>	Grau-Weide, Asch-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i> agg.	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Virburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Begründung:

Die Festsetzung zum Ersatz der durch Versiegelung entstandenen Beeinträchtigungen soll sicherstellen, dass sowohl die Bodenfunktion als auch die Biotopfunktion sowie der Strukturreichtum innerhalb des Geltungsbereiches erhalten bzw. erhöht werden. Zugleich wird der Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Eingrünung des Allgemeinen Wohngebietes und des Ferienhausgebietes Rechnung getragen. Durch die Verwendung heimischer und standortgerechter Sträucher werden entsprechend geeignete Gehölze verwendet werden.

3.2 TEIL B: LANDSCHAFTSPLANERISCHE EMPFEHLUNGEN, BEBAUUNGSPLANRELEVANTE INHALTE UND HINWEISE

Im Folgenden sollen weitere über den Bebauungsplan hinausgehende landschaftsplanerische Empfehlungen für die Umsetzung des Bebauungsplanes gegeben werden. Diese lassen sich in der Regel nicht im Bebauungsplan festsetzen.

Absammeln der potenziell vorkommenden Weinbergschnecken im GB vor Baubeginn

Da auch ein Vorkommen der Weinbergschnecke nicht ausgeschlossen werden kann, werden im jeweiligen Eingriffsbereich Individuen dieser Art vor Beginn der Bautätigkeiten abgesammelt und in angrenzende und geeignete Habitate umgesetzt.

Errichtung eines temporären Amphibien- und Reptilienschutzzaunes unter Berücksichtigung des Baubeginns zum Schutz der potenziell vorkommenden Vertreter der Amphibien und Reptilien

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien und Reptilien während der Bauzeit zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibien- und Reptilienschutzzaun Ende Mai an der östlichen Baugrenze vor Baubeginn aufgestellt, um eine Einwanderung der Amphibien und Reptilien in die Baufelder zu unterbinden.

Die erforderlichen Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar (entsprechend BNatSchG).

Gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG werden die Baumfällungen vom 1. Oktober bis 29. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Infolgedessen werden die Fortpflanzungsstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten zerstört und es kommt nicht zu einem Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge). Die untersuchten Brutvögel der Bäume legen in der Regel jährlich das Nest neu an oder weichen auf ein anderes Nest aus. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Auf allen Flächen, die nicht unterbaut, überbaut oder anderweitig durch Bodenversiegelung bzw. –befestigung in Anspruch genommen werden, ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch Bodenauflockerung die natürliche Bodendurchlässigkeit herzustellen und zu erhalten.

Die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodendurchlässigkeit für Bereiche, die nicht durch bauliche Anlagen und Erschließungsflächen dauerhaft benötigt werden, wird empfohlen, dass nach der Bautätigkeit diese Flächen dauerhaft als Vegetationsflächen angelegt werden, so dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gegeben ist.

Durch Versiegelung und Bautätigkeit hervorgerufene Bodenverdichtung soll hiermit beseitigt werden.

Die Anwendung künstlich hergestellter chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sowie von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln sollte im gesamten Geltungsbereich unterlassen werden.

Der Ausschluss der Anwendung von künstlich hergestellten chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln im gesamten Geltungsbereich ist eine Maßnahme zum Schutz des Bodens, des Grundwassers sowie der Pflanzen- und Tierwelt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die relativ natürlichen Kreisläufe des Landschaftshaushaltes nicht durch Eingriffe von außen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter artenreichen und insektenfreundlichen Gesichtspunkten als Vegetationsflächen anzulegen, extensiv zu pflegen und zu erhalten.

Gemeinsam mit der Festsetzung über die Bodenversiegelung wird damit der Eingriff in den Boden minimiert. Gleichzeitig wird der Gebietsdurchgrünung mit allen positiven Auswirkungen für das Orts- und Landschaftsbild Rechnung getragen. Die Flächen können u. a. von Tagfaltern als Ausweichfläche genutzt werden und dadurch eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz erhalten.

Die entsprechend den textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Pflanzmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr abzuschließen. Eine dauerhafte Pflege ist zu gewährleisten.

Um die Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen gewährleisten zu können, wird eine zeitliche Bindung empfohlen, die auch der Forderung des § 15 BNatSchG entspricht. Die Empfehlung stellt gleichzeitig die dauerhafte Pflege sicher.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN

Folgende Bearbeitungsstufen werden im Rahmen der Umweltprüfung zum vBP bearbeitet:

- Bestandsaufnahme und Bewerten des Plangebiets hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange unter Berücksichtigung der angrenzenden Flächen,
- Beachtung fachgesetzlicher Vorgaben und Fachplanungen,
- Auswerten vorliegender Fachgutachten zum Plangebiet bzw. zur näheren Umgebung,
- Auswerten vorliegender Informationsquellen zu den Umweltbelangen,
- Bewerten der ausgewerteten Quellen,
- Ermitteln der vermeidbaren und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen,
- Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen und
- Erarbeiten von Empfehlungen und Hinweisen zum Planverfahren, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Darstellungen im Bauleitplan oder vertraglicher Regelungen.

Zur Beurteilung potenzieller Lärmemissionen und –immissionen wurden ebenfalls die eigenen Beobachtungen und Angaben aus den übergeordneten Planungen zu Grunde gelegt.

4.2 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN

Die erheblichen Umweltauswirkungen und auch die unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen des Planvorhabens werden durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung überwacht. Sie sind in regelmäßigen Abständen mit Beginn der Realisierung des Vorhabens zu kontrollieren.

4.3 ERFORDERLICHE SONDERGUTACHTEN

Es wurden im Rahmen der vorbereitenden Planung für die Entwicklung des GB keine Sondergutachten erstellt.

4.4 HINWEISE ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die Waldumwandlung und die Eingriffsregelung wird mittels Durchführungsvertrag geregelt und sind somit durchsetzbar.

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird sukzessive entsprechend dem Stand der Umsetzung durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach der Umsetzung und erneut nach drei Jahren durch Ortsbesichtigungen überprüft.

5 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet „Zum Landweg“ am Wurlgrund liegt westlich der Stadt Lychen und ist Teil eines Wochenendhausgebietes und eines Allgemeinen Wohngebietes. Der gesamte Geltungsbereich ist als Wald anzusprechen. In den letzten Jahren/Jahrzehnten unterlag das Grundstück keiner Nutzung, so dass eine zunehmende Sukzession erfolgte. Vereinzelt Fundamente der ehemaligen Bebauung sind noch vorhanden. Das Gebiet umfasst ausschließlich das Flurstück 15 der Flur 3 innerhalb der Gemarkung Retzow. Das B-Plangebiet verfügt über eine Fläche von 5.684 m².

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Naturpark „Uckermärkische See“. Zudem schließt er unmittelbar an das SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“.

Unter Beachtung der umwelt- und planungsrechtlichen Regelungen und der übergeordneten Planungsvorgaben werden nach Darstellung der Bestandssituation die Auswirkungen, die durch die geplanten Vorhaben im GB zu erwarten sind, im Umweltbericht beschrieben. Zudem wird die Entwicklung des Planbereichs beschrieben, sofern die Vorhaben nicht umgesetzt werden (Nullvariante).

Für die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden mit Hilfe der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)⁹ Kompensationsmaßnahmen ermittelt und fließen als Festsetzungen in den vBP mit ein oder werden in den Durchführungsvertrag übernommen. Für die Beeinträchtigung von Boden durch Neuversiegelung werden innerhalb des GB kleinflächige Rückbaumaßnahmen sowie Hecken- und Baumpflanzungen umgesetzt. Die erforderliche Waldumwandlung wird durch externe Maßnahmen, wie Erstaufforstung in der Gemarkung Storkow und Waldumbau in der Gemarkung Lychen, kompensiert.

Als Flächenbefestigung von Wegen etc. wurden wasser- und luftdurchlässige Beläge festgesetzt. Rund 40 % des GB werden als Wald erhalten und als solcher festgesetzt. Sämtliche Pflanz- und Rückbaumaßnahmen kompensieren zugleich multifunktional den Eingriff in die biologische Vielfalt und kommen dem Landschaftsbild zugute. Die Versickerung des anfallenden Regenwassers erfolgt innerhalb des GB.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird es zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sowie der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ durch die Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches kommen. Ebenso wird die Beeinträchtigung von Zielarten des SPA-Gebietes ausgeschlossen.

Darüber hinaus konnte mit Sicherheit festgestellt werden, dass es unter Beachtung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Tötung von Tieren sowie zur Schädigung und Störung der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der entsprechenden Tierarten kommen wird und die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden.

In der Tab. 10 wird die Flächenverteilung des Bestandes und der Planung gegenübergestellt, die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung ermittelt wurde.

⁹ MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG, 2009.

Tab. 10: Gegenüberstellung der Flächenverteilung in Bestand und Planung (Entwurf)

Flächennutzung	Bestand Fläche in m²	Planung Fläche in m²
Wald	5.684	2.097
Allgemeines Wohngebiet	-	1.217
Wochenendgebiet	-	2.370
Gesamtfläche Geltungsbereich	5.684	5.684

Die Hinweise, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark sowie des Forstamtes Uckermark als untere Forstbehörde, wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

6 QUELLENVERZEICHNIS

6.1 LITERATURVERZEICHNIS

- BLAB, JOSEF (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESVERBAND FÜR WOHN-EIGENTUM UND STADTENTWICKLUNG E.V. (Hrsg.) (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn.
- DITTBERNER, WINFRIED (1996): Die Vogelwelt der Uckermark mit Schorfheide und unterem Odertal. Verlag Erich Hoyer, Galenbeck/Meckl.
- GELLERMANN, MARTIN U. SCHREIBER, MATTHIAS (2007): Schutz wildlebender Tier und Pflanzenarten in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Heft 7. Springer Verlag Berlin, Heidelberg.
- HENNINGSEN, D. U. KATZUNG, G. (2002): Einführung in die Geologie Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.
- HINTERMAIER-ERHARD, G. U. ZECH, W. (1997). Wörterbuch der Bodenkunde. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart.
- KATZUNG, GERHARD (Hrsg.) (2004): Geologie von Mecklenburg-Vorpommern. E.Schweizerbart´sche Verlagsbuchhandlung Nägela u. Obermiller, Stuttgart.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANAU, L. UND STRASSER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?. Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart.
- KÖPPEL, PETERS, WENDE (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz-FKZ 80/82130. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAND BRANDENBURG, LANDESBETRIEB STRASSENWESEN (08/2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (Hrsg.) (2005): Geologische Übersichtskarte mit Beiheft des Landkreises Uckermark.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERMESSUNGSAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2001): Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg – Grundkarte Bodengeologie. M 1: 300.000. Kleinmachnow/ Potsdam.
- LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE BRANDENBURG IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESVERMESSUNGSAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (1997): Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg.

- LANDESTAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (Hrsg.) (2020): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. in: Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4, 2019.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, LAGS UND LFE (2003): Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (Hrsg.) (2008a): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege Heft 2, 2008.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG: Grundagentabellen des LUA (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten], Liste der geschützten Pflanzenarten [Vollzugshilfe für geschützte Pflanzenarten des LUA, Ö 2, A. Herrmann 12/07], Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie).
- LANDKREIS UCKERMARK (Hrsg.) (1996): Landschaftsrahmenplan Templin, Band 1 und Band 2, Dortmund.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV) (Hrsg.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam.
- MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, WOHNEN UND VERKEHR (1999): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, einschl. der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorpommern, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- NOHL, W. (1992): Erlebnisästhetik und Planungsästhetik. In: Natur und Landschaft 79. Jg. (1992), Heft 12 S. 596-597.
- PASCHKEWITZ, FRANK (2001): Schönheit als Kriterium zur Bewertung des Landschaftsbilds – Vorschläge für ein in der Praxis anwendbares Verfahren. In Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 33 (9) 2001, S. 286-290.
- SCHARMER RECHTSANWÄLTE (07.10.2008): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, Berlin.
- SCHEFFER U. SCHACHTSCHABEL (2002): Lehrbuch der Bodenkunde. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg – Berlin.
- SCHULTZE, JOACHIM H. (1955): Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. VEB Geographisch-Kartographische Anstalt, Gotha.
- STADT LYCHEN (Hrsg.) (2015a): Flächennutzungsplan der Stadt Lychen, Lychen.
- STADT LYCHEN (Hrsg.) (2015b): Landschaftsplan der Stadt Lychen, Lychen.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2014): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Band I Grundeinheiten. BMU-Druckerei. Bonn – Bad Godesberg.

6.2 GESETZE, ERLASSE UND RICHTLINIEN

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN DE 2747302 Nr. L 107/4): Standard-Datenbögen für besondere Schutzgebiete (BSG), Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Frage kommen (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG): hier SPA-Gebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ (Kennziffer DE 2746-401)

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)).

BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149)

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Schreiben an die Unteren Naturschutzbehörden vom 02.11.2007: Vollzug des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in BB heimischen Vogelarten, Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätte“.

MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ: Erlass zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG WILDLEBENDER VOGELARTEN VOM 30.11.2009: Vogelschutzrichtlinie-VRL (ABl. L2010. S. 7).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997: Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997: Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EU Nr. L 284, S. 1) und der Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EU L 363, S. 368, ber. ABl. EU 2007, S. 15).

WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

6.3 ANDERWEITIGE QUELLEN

WWW.GEO.BRANDENBURG.DE

WWW.LUGV.BRANDENBURG.DE

WWW.FLORAWEB.DE/LEBENSGEMEINSCHAFTEN/VEGETATIONSKARTE.HTML

WWW.BB-VIEWER.GEOBASIS-BB.DE

ANLAGE 1: SPA-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Mit dem vorliegenden Umweltbericht und der darin integrierten SPA-Vorprüfung wird der rechtlichen Prüfpflichtigkeit gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149) entsprochen. Grundlage der SPA-Vorprüfung stellen die Kapitel des Artenschutzfachlichen Beitrags dar, die sich mit den avifaunistischen Belangen befassen (siehe Anlage 2 zum UB). Mit der darin enthaltenen Beurteilung der avifaunistischen Situation und der möglichen Beeinträchtigungen der Habitate im GB ist ebenfalls eine hinreichend gesicherte Einschätzung hinsichtlich einer Beeinträchtigung des SPA-Gebietes gegeben.

VORPRÜFUNG SPA-GEBIET „Uckermärkische Seenlandschaft“ DE 2746-401	zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zum Landweg“ am Wurlgund, Stadt Lychen
--	--

1) KURZDARSTELLUNG DES PROJEKTES
<p>„Ziel des Bauvorhabens ist die Errichtung eines Wohnhauses und von vier Wochenendhäusern mit Terrassen und den dafür notwendigen Erschließungsflächen. Die Grundfläche der zu errichtenden Gebäude soll 500 m² nicht überschreiten. Um für dieses Vorhaben Baurecht zu erlangen, soll ein vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Entsprechend den Ausweisungen des FNP sollen die vier Wochenendhäuser auf dem nördlichen Teil und das Wohnhaus auf dem südlichen Teil des Grundstücks errichtet werden. Für alle Gebäude soll maximal ein Vollgeschoss zulässig sein. Jedes Wochenendhaus soll nicht mehr als 70 m² Grundfläche haben. Das Wohnhaus soll eine Grundfläche von maximal 200 m² haben.</p> <p>Der östliche Teil des Grundstücks soll als Waldfläche gesichert werden. Ein nordwestlicher Teil des Grundstückes soll unbebaut bleiben und landschaftsgärtnerisch angelegt werden. Umfang und Art der Bepflanzung werden auf Grundlage des Umweltberichts festgesetzt. Es werden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die entfallenden Waldflächen festgesetzt und die Positionierung der Neubebauung und ihrer Erschließung so ausgerichtet, dass der Eingriff in die Natur auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Zusätzlich werden Festsetzungen getroffen, die den bewaldeten und bepflanzten Charakter des Grundstücks gewährleisten und somit zur Erhaltung des Landschaftsbildes beitragen.“ (Zitat aus: Begründung zum Bebauungsplan „Zum Landweg am Wurlgund (INSAR, S. 14, 08.2024.)</p>

2) KURZBESCHREIBUNG DES NATURA 2000-GEBIETES MIT BENENNUNG SEINER MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE	
Name	Uckermärkische Seenlandschaft
Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG	- entfällt -
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG	- entfällt -

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (aus: lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/7006.pdf)	Blaukehlchen	Raufußkauz	Sumpfhohleule
	Brachpieper	Rohrdommel	Tüpfelsumpfhuhn
	Eisvogel	Rohrweihe	Wachtelkönig
	Fischadler	Rotmilan	Wanderfalke
	Flusseeeschwalbe	Schreiadler	Weißstorch
	Heidelerche	Schwarzmilan	Wespenbussard
	Kleines Sumpfhuhn	Schwarzspecht	Wiesenweihe
	Kranich	Schwarzstorch	Ziegenmelker
	Mittelspecht	Seeadler	Zwergsäger
	Neuntöter	Singschwan	Zwergschnäpper
	Ortolan	Sperbergrasmücke	

3) DIENT DAS PROJEKT UNMITTELBAR DER VERWALTUNG DES NATURA 2000-GEBIETES

<input type="checkbox"/>	Ja
Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient: - entfällt -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

4) PROGNOSE ZUM WIRKRAUM DES PROJEKTES UND DER DORT ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN

Der GB befindet sich außerhalb des SPA-Gebietes, grenzt jedoch im Westen und Osten unmittelbar an.
 baubedingt: Flächeninanspruchnahme, Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen, Erschütterungen
 anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme, Waldentnahme
 betriebsbedingt: Schadstoff-, Staub- und Lärmimmissionen
 Aufgrund der kompakten sowie der zu erhaltenen Waldbestände auf ca. 40 % der GB-Fläche und den neu anzulegenden Gehölzflächen i. V. m. den geplanten Baumpflanzungen ist davon ausgehenden, dass sich die Auswirkungen durch das Vorhaben allein auf den Geltungsbereich begrenzen.

5) EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEITEN PROJEKTBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GEBIETES IN SEINEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND ODER DEN SCHUTZZWECK MASSGEBLICHEN BESTANDTEILE

Maßgebliche Bestandteile für Erhaltungszustand und Schutzzweck:

Erhaltung und Wiederherstellung eines für das nordostdeutsche Tiefland besonders reich strukturierten zusammenhängenden Komplexes aus Wald-, See- und Moorökosystemen als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere:

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, vor allem in Eichenwäldern, Buchenwäldern sowie Mischbeständen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen),
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten,
- von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen und lückigen Sandtrocken- und Magerrasen über Zwergstrauchheiden bis zu lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Tangersdorfer Heide“,
- eines weitgehend naturnahen Wasserhaushaltes in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik, vor allem mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorbereichen,

- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
 - von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässeruferrn mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation,
 - von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und -säumen,
 - von überfluteten Grünlandbereichen und Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation als Schlaf- und Vorsammelplätze,
 - von Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen,
 - einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Einschätzung projektbedingter Beeinträchtigungen:

Es wird eingeschätzt, dass während der Bautätigkeiten sowie durch die spätere Nutzung (betriebsbedingt) Beeinträchtigungen auftreten werden, die jedoch allein für den Geltungsbereich zu erwarten sind. Es ist vielmehr durch die Anpflanzung von artenreichen, dichten Heckenstrukturen sowie Baumpflanzungen im unmittelbaren Umfeld des SPA-Gebietes mit einer Aufwertung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Projektbedingte Beeinträchtigungen werden für die maßgeblichen Bestandteile des Erhaltungszustandes und des Schutzzweckes nicht erwartet.

6) ERGEBNIS

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

ANLAGE 2: ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG

1 EINLEITUNG

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Neben dem Artenschutz als **einfacher Umweltbelang** („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; siehe Kap. 2.1.2 und 4.1.4) sind ferner folgende artenschutzrechtliche Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB zu beachten:

- **artenschutzrechtlicher Gebietsschutz** (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete) und
- **artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** (soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können).

Nach § 2a Nr. 2 BauGB ist ein Artenschutzfachlicher Beitrag (ASB) in den Umweltbericht zu integrieren. Es ist zu ermitteln, „...ob Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, und die Frage, ob diese ggf. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden können oder ggf. eine „Ausnahmelage oder Befreiungslage“ durch geeignete Maßnahmen geschaffen und in Anspruch genommen werden kann...“ (SCHARMER, 2008.).

Dabei sind folgende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

TÖTUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG)

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,"

STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG)

"Es ist verboten, ...

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,"

SCHÄDIGUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 3 UND 4 I. V. M. ABS. 5 BNATSchG)

"Es ist verboten, ...

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten, europäischen Vogelarten** sowie die in einer **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** aufgeführten Arten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-RL bedeutet dies unter Berücksichtigung von Art. 16 der FFH-RL, dass

- das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des günstigsten Erhaltungszustandes führen darf und
- das Vorhaben bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern darf.

Bei europäischen Vogelarten darf der aktuelle Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden.

1.2 METHODISCHES VORGEHEN

Im Folgenden werden für das Vorhabengebiet „Zum Landweg“ am Wurlgrund unter Vorschaltung der Relevanzprüfung Bestands- und Betroffenheitsuntersuchungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen. Es werden die gemäß des Anhangs IV der FFH-RL geschützten Tier- und Pflanzenarten in Hinblick auf ein Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben untersucht. Ferner werden das Vorkommen von Vögeln der Roten Liste Deutschlands, von Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 und von EU-rechtlich geschützten avifaunistischen Arten (Vogelschutz-RL) hinsichtlich einer eventuellen Beeinträchtigung durch das Vorhaben geprüft.

Folgendes Ablaufdiagramm (Abb. 6) veranschaulicht die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung.

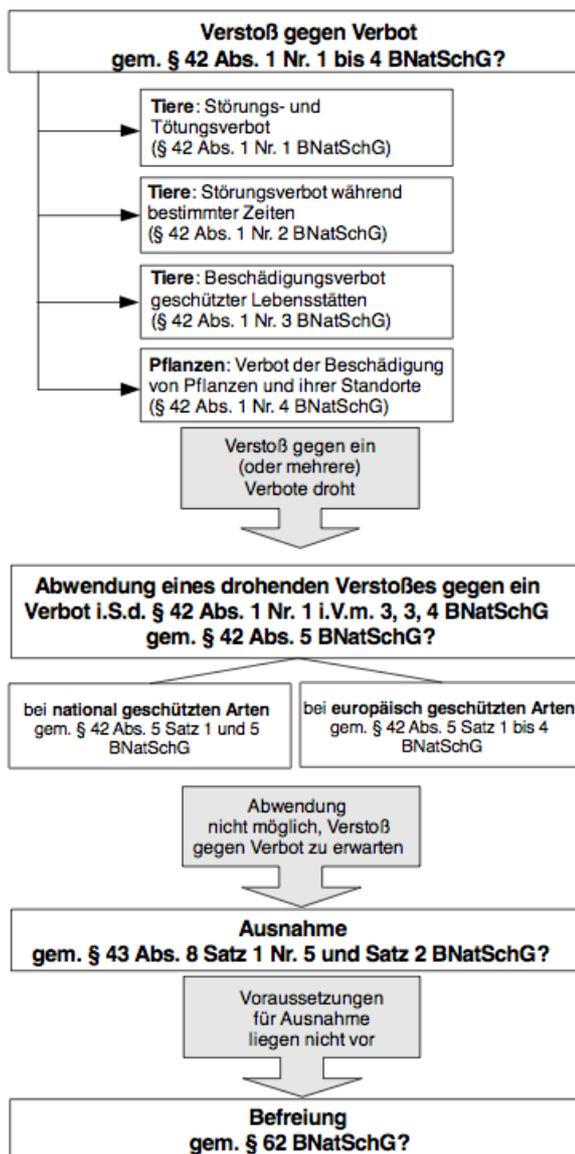


Abb. 6: Ablaufdiagramm zur Prüfung des europäischen Artenschutzes

1.2.1 Untersuchungsraum

Den Untersuchungsraum für die artenschutzfachliche Prüfung bildet der Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen der entscheidungsrelevanten Arten kommen kann, wodurch die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

1.2.2 Datengrundlagen

Eine auf das Vorhaben gezielt abgestimmte originäre Bestandserfassung erfolgte nicht, so dass in dieser Hinsicht keine Gutachten vorliegen. Die angetroffenen Biotopstrukturen und die Beobachtungen, die im Rahmen der Begehung im Mai 2024 mit besonderer Berücksichtigung möglicher Brutvogel-Vorkommen gemacht wurden, stellen die Grundlage für die artenschutzfachliche Prüfung dar. Darüber hinaus wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Säugetierfauna des Landes Brandenburgs - Teil 1: Fledermäuse (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2008A.),

- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2019.),
- Niststättenerlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. Tabelle: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MUGV, 15.09.2018),
- nach [HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/](https://wo-hosting.vertigis.com/); abgerufen am 23.08.24.
- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA RW 7, 26.03.2008.).

2 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die – bezogen auf die im GB vorgesehenen Bau- maßnahmen - relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der europäischen Vogelarten verursachen können.

BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme - entfällt

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmission – Empfindlichkeit

Durch Maschinengebrauch kann es während des Baubetriebs zu einer zeitweilig erhöhten Schad- stoff-, Staub- und Lärmimmission kommen. Es werden Baugeräte und Maschinen nach aktuellem Stand der Technik verwendet, um die Einträge und Störwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzie- ren.

Erschütterungen

Durch den Einsatz von Verdichtungsgeräten kann es zu Erschütterungen kommen, die auf die er- mittelten Tierarten im Geltungsbereich aber keine Auswirkungen haben werden.

Optische Störungen - entfällt

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Errichtung des Amphibien- und Reptilienschutzzaunes im Rahmen der Baumaßnahmen zur Verhinderung der Einwanderung von Individuen in das Baufeld, wird eine baubedingte Barriere errichtet, die jedoch dem Schutz der Tiere gilt.

ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme

Insgesamt werden mit Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen 1.120 m² Boden nachhaltig in Anspruch genommen. Für das Schutzgut Fläche ist hierbei die Waldumwandlung auf einer Fläche von 3.587 m² von Bedeutung. Diese Fläche ist von mittlerer Bedeutung für die auf diese Strukturen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten, die durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der zu beantragenden Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG zu kompensieren ist.

Barrierewirkung / Zerschneidung - entfällt

BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmission – Empfindlichkeit

Durch eine mäßige Zunahme der verkehrlichen Belastung in Folge der Nutzung des Wohnhauses und der Wochenendhäuser sowie der damit verbundenen Ver- und Entsorgung sind geringfügige Veränderung der lufthygienischen Situation durchaus zu erwarten.

Optische Störungen- entfällt

Kollisionsrisiko/Barrierewirkungen/Zerschneidung

Geringfügige Beeinträchtigung von Flora und Fauna werden durch die Steigerung der Nutzungsin-
tensität in Folge verkehrlicher Belastung durch Anlieger und Versorgungsfahrzeuge erwartet.

3 ARTENSCHUTZFACHLICHER BEITRAG / EUROPÄISCHER ARTENSCHUTZ

3.1 RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen der Relevanzprüfung sind alle aktuell und potenziell im UG vorkommenden Arten zu
ermitteln und zu betrachten, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen
ist. Als Grundlage dient hierfür die Artenliste der in Brandenburg vorkommenden Arten des An-
hangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VSchRL.

Im 1. Schritt der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „her-
ausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige
Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die da-
her einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hoch-
moore),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträch-
tigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die entsprechende Dokumentation der Relevanzprüfung kann im Anhang in den Tab. 14 für die
FFH-Arten und in der Tab. 15 für die europäischen und brandenburgischen Vogelarten im Anhang
nachvollzogen werden.

3.2 BESTANDSDARSTELLUNG UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten ist zu prüfen, ob die in § 44
Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

In der Tab. 11 sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgeführt, für die ein Vorkommen im
UR nachgewiesen bzw. potenziell nachgewiesen werden konnte. Die jeweiligen Vorkommen sind
im Bestands- und Konfliktplan dargestellt.

Tab. 11: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR Brandenburg ¹⁰
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	potenziell WS / WQ in Baumspalten, hinter loser Rinde	FV
Amphibien					
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	potenziell WQ in Lücken und Hohlräumen, bspw. Kleinsäugerbauten	U1

RL D Rote Liste Deutschland
 RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- keine aktuellen Daten verfügbar
- X ohne Kategorie, da Liste älter als 15 Jahre
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt

EHZ Erhaltungszustand

WS – Wochenstube, WQ - Winterquartier

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Bestandserfassung und -bewertung ist eine **Fledermausart** ermittelt worden, die im GB Bäume als Wochenstube (WS) und Winterquartier (WQ) potenziell nutzen kann. Hierbei sind die Bäume relevant, die Höhlen oder Spalten aufweisen bzw. bereits als Totholz vorhanden sind. Da eine Fällung von Bäumen im Zuge der Waldumwandlung vorgesehen ist, kann die Betroffenheit des Braunen Langohrs nicht ausgeschlossen werden, so dass ein mögliches Konfliktpotential besteht und eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1¹¹ und 3¹² i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Fledermausart gegeben sein kann. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung aufzuzeigen, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Das Braune Langohr wird durch die Auswirkungen der Waldrodung unter Beachtung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}1 nicht getötet, gestört oder geschädigt, so dass für diese Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Darüber hinaus ist auch das Vorkommen einer **Amphibienart** durchaus möglich. Dabei handelt es sich um den Moorfrosch, der potenziell die Wiesen des Wurlgrundes und die angrenzenden Gehölzbestände als potenziellen Lebensraum nutzt. Folglich kann sich der Moorfrosch ggf. auch im

¹⁰ LUA RW 7, AFB Anlage 3, Potsdam, 26.3.2008.

¹¹ Tötungsverbot

¹² Schädigungsverbot

GB ein Winterquartier in Lücken und Hohlräumen, bspw. an den mäßigen Hangkanten im GB, suchen, die sich innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze befinden. Somit kann eine Betroffenheit der nach § 44 Abs. 1 Nr. 1¹³ und 3¹⁴ i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Moorfrösches nicht ausgeschlossen werden. Um eine Tötung, Störung oder Schädigung dieser Art zu verhindern, wird die Vermeidungsmaßnahme V_{AfB}1 vorgesehen.

VOGELARTEN DER EU-VOGELSCHUTZ-RL SOWIE BRUTVÖGEL DES LANDES BRANDENBURG

Vögel gemäß Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Für das Land Brandenburg werden (mit Ausnahme der ehemaligen Brutvögel) in der „Roten Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019“¹⁵ 38 Europäische Brutvogelarten geführt, die gemäß Anhang I der VSchRL besonderen Schutz bedürfen. Das Ergebnis der Relevanzprüfung ergab, dass auf Grund fehlender Habitatstrukturen keine dieser Vogelarten im GB zu erwarten ist.

Brutvogelarten des Landes Brandenburg

Die Avifauna des Landes Brandenburg umfasst neben den im Anhang I der EU-VSchRL aufgeführten Arten weitere Brutvogelarten, die im Folgenden betrachtet werden. In der folgenden Tab. 12 werden die Arten dargestellt, die im Ergebnis der Relevanzprüfung (siehe Anhang Tab. 15) einer weiteren Betrachtung zu unterziehen sind.

Tab. 12: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten des Landes Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D¹⁶	RL BB¹⁷	im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>			in Gehölzen; N-, F-Brüter
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	in offenen/halboffenen Landschaft mit Hochstauden und Gebüsch; F-Brüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			in Wäldern, auch in Natur- und Buntspecht-höhlen; H-Brüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			in Feldgehölzen, Gärten; F-Brüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			in Wäldern; H-Brüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		in Wäldern, Gehölzen; H-, N-Brüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	in Waldrändern, Gehölzen; F-Brüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			in Waldrändern, Gärten; F-Brüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			in menschlichen Siedlungen, Dörfern, sehr variabel; N-Brüter
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen; H-, F-Brüter
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V		in Wäldern; H-Brüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			in Wäldern; H-Brüter

¹³ Tötungsverbot

¹⁴ Schädigungsverbot

¹⁵ LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, 2019.

¹⁶ LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG, 2019.

¹⁷ ebd.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D ¹⁶	RL BB ¹⁷	im UR
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			in unterholzreichen Wäldern; F-Brüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			in dichtem Gebüsch, Waldrand; B-, F-Brüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			in unterholzreichen Wäldern; F-Brüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			in Wäldern; H-, F-Brüter
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			in Laub- und Mischwäldern; F-Brüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			in Laub- und Mischwäldern; H-Brüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			in Wäldern; F-, N-Brüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			in unterholzreichen Wäldern; B-Brüter

RL BB Rote Liste Brandenburg

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

B – Bodenbrüter; H – Höhlenbrüter; N – Nischenbrüter; F – Freibrüter

Rast- und Zugvögel

Der Geltungsbereich ist nicht für nach Anhang I EU-VSchRL streng geschützte Art der Rast- und Zugvögel prädestiniert.

Zusammenfassung

Vorkommen der nach Anhang I EU-VSchRL streng geschützten **Brut-, Rast- und Zugvögel** sind im GB nicht zu erwarten.

Für 20 Arten der **brandenburgischen Brutvögel** kann der GB potenziell bzw. nachweislich als Bruthabitat bzw. –revier dienen. Während der aktuellen Begehungen im Jahr 2024 konnten Nestbau- bzw. Brutaktivitäten der Blaumeise sowie des Kleinspechts im GB beobachtet werden (siehe Plan 1). Akustisch wurden Amsel, Buchfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Zaunkönig wahrgenommen. Weitere Arten können durchaus vorkommen, da GB durchaus für Brutaktivitäten attraktiv ist. Durch das Brutverhalten von 14 Arten¹⁸, die ihr Nest jährlich neu anlegen, kann eine Störung, Tötung oder Schädigung der jeweiligen Art bei Nicht-Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB} 2 nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann das Vorkommen von weiteren sechs brandenburgischen Brutvogelarten¹⁹ nicht ausgeschlossen werden, die ein System mehrerer i. d. R. jährlich wechselnder Nester nutzen, so dass die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zu Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Auf Grund des verhältnismäßig kleinflächigen Geltungsbereichs sowie der verbleibenden Vegetationsbestände kann davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahme eine Schädigung des Brutreviers nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfolgt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 2 können die Verbotsstatbestände der Störung und Tötung des § 44 Abs. 1 Nr. 1-2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auch hier ausgeschlossen werden.

¹⁸ Amsel, Baumpieper, Buchfink, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Kleinspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

¹⁹ Blaumeise, Buntspecht, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star

3.3 MASSNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN

3.3.1 Massnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz gestellten Arten, europäischen Vogelarten und Brutvogelarten des Landes Brandenburg zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

V_{AFB} 1 Errichtung eines temporären Amphibien- und Reptilienschutzzaunes unter Berücksichtigung des Baubeginns zum Schutz der potenziell vorkommenden Vertreter der Artengruppe Amphibien als Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien während der Winterruhe zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibienschutzzaun Ende Mai vor Beginn der Arbeiten an der östlichen Baugrenze aufgestellt, um eine spätere Einwanderung der Amphibien in die Baufelder zu unterbinden. Die verbleibenden Waldfläche steht als Winterquartier weiterhin zur Verfügung.

V_{AFB} 2 Baumfällung (Waldrodung) / Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölz- und Bodenbrüter (1. Oktober – 29. Februar) entsprechend BNatSchG

Gemäß § 39 Abs. 5 Pkt. 3 BNatSchG werden die Baumfällungen sowie die Baufeldfreimachung vom 1. Oktober bis 29. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Infolgedessen werden die Fortpflanzungsstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten zerstört und es kommt nicht zu einem Verlust von Individuen (z.B. Nestlinge). Die untersuchten Brutvögel der Bäume legen in der Regel jährlich das Nest neu an oder weichen auf ein anderes Nest aus. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

3.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmassnahmen (CEF-Massnahmen)

Durch die Waldrodung kann eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren sowie Wochenstuben eintreten, die potenziell Baumhöhlen bzw. Spalten nutzen. In diesem Fall müssen Maßnahmen zum Tragen kommen, die aktiv zur Verbesserung oder zum Management der Ruhestätte beitragen. In dem hier vorliegenden Fall wird der zu erwartende Verlust der ökologischen Funktionalität durch die Schaffung neuer Ruhestätten in direkter Verbindung zur beeinträchtigten Ruhestätte ausgeglichen. Da potenzielle Quartierstrukturen des *Braunen Langohrs* verloren gehen, muss vor dem Verursachen des Eingriffs die volle Funktionsfähigkeit erreicht werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder gar einem Verlust der ökologischen Funktionalität kommt.

A_{CEF} 1 Fledermausquartiersersatz

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort sind im Vorfeld des Eingriffs vier Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereiches zu installieren. Zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-KF und zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-AS sind in ca. 4 bis 5 m Höhe in freistehenden Bäumen des Gehölzrandes oder des Waldes anzubringen. Dabei ist ein freier Anflug sicherzustellen. Ggf. ist hierfür noch ein vorsichtiges Aufasten erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist ein Verstoß gegen die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG in Hinblick auf die betroffenen Arten durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben.

3.4 ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die nach Anhang I der EU-VSchRL geschützten Vogelarten und für die Brandenburgischen Brutvögel wurden keine der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung können Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Brandenburgischen Brutvögel vermieden und gemindert werden.

Es liegen keine Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Aus diesem Grund entfällt dieses Kapitel.

3.5 ZUSAMMENFASSUNG

Als für das Vorhaben nachweislich relevante Arten wurden jeweils eine Fledermaus- und Amphibienart sowie 20 Arten der brandenburgische Brutvögel ermittelt.

Für diese Arten werden keine der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in der Tab. 13 zusammengefassten Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie nach europäischem Recht geschützten Vogelarten und brandenburgischen Brutvögeln vermieden und gemindert werden.

Tab. 13: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung, der vorgezogenen (CEF) sowie kompensatorischen Maßnahmen (FSC)

Nr. gem. LVBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{AFB} 1	Errichtung eines temporären Amphibien- und Reptilienschutzzaunes unter Berücksichtigung des Baubeginns zum Schutz des potenziell vorkommenden Moorfroschs als Arten des Anhangs IV der FFH-RL	Amphibien (Moorfrosch)
V _{AFB} 1	Baumfällung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter (1. Oktober – 29. Februar) entsprechend BNatSchG	Avifauna (Gehölz- und Bodenbrüter)
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
A _{CEF} 1	Installierung von vier Fledermauskästen vor Beginn der Baumaßnahmen im GB	Fledermäuse (Braunes Langohr)
Kompensatorische Maßnahmen (FSC-Maßnahmen)		
keine		

Für die übrigen Arten wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt. Demnach wird mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben nicht gegen die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG verstoßen, so dass ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Hinblick auf die genannten Tierarten nicht zutreffen. Der derzeitige Erhaltungszustand der Arten kann gewahrt werden. Durch Maßnahmen, die im Rahmen des AFB vorgesehen sind, können die Bestände geschont bzw. gefördert werden.

Die Grundstücksfreiflächen werden innerhalb des GB (4.564 m²) entweder als Wald erhalten oder als Vegetationsflächen angelegt und z. T. als insektenfreundliche Wiese extensiv gepflegt und erhalten. 540 m² werden hiervon als mehrreihige Hecke mit standorttypischen und gebietsheimischen Sträuchern angelegt. Zudem werden zehn Laubbäume in die Freiflächen integriert. In der Gesamtheit wird hiermit der Gebietsdurchgrünung mit allen positiven Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz sowie die Biodiversität Rechnung getragen.

4 ANHANG

4.1 RELEVANZPRÜFUNG: ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Tab. 14: Relevanzprüfung nach: Anlage 4 „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie“ (WQ – Winterquartier, SQ – Sommerquartier, WS – Wochenstube)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV				keine geeigneten Habitate im UG; im Umfeld Vorkommen bekannt
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	WS, WQ		X	nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) Verdacht Wochenstuben u. Nachweis in WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2				Feldhamster in Brandenburg verschollen (BfN, www.ffh-anhang4.de , 21.07.2021.)
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1				keine geeigneten Habitate im UG; im Umfeld Vorkommen bekannt

²⁰ Mit Hilfe der im Kap. 1.2.2 genannten Datengrundlagen sowie auf der Grundlage von Beobachtungen im Rahmen der Begehungen (Juni 2022, Mai und Juli 2023) und anhand der angetroffenen Biotopstrukturen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) Nachweis in WS, keine geeigneten Habitate im GB
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Mopsfledermaus	<i>Barbastelle barbastellus</i>	2	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i>	G	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	*U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) in WQ nachgewiesen, keine geeigneten Habitate im GB
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	*U2				keine geeigneten Habitate im UG
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Wochenstuben- oder sonstiger Quartiernachweis
Reptilien und Kriechtiere								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1				keine geeigneten Habitate im GB und dessen Umfeld
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Ampibien								
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2				keine geeigneten SQ in der Nähe, so dass WQ-Nutzung im GB ausgeschlossen wird
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	X (WQ)		X	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis
Käfer								
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Breitrand	<i>Dytiscus Latissimus</i>	1	1	*U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	*U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Libellen								
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1				keine geeigneten Habitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2				keine geeigneten Habitate im UG
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV				keine geeigneten Habitate im UG
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1				keine geeigneten Habitate im UG
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma pae-disca</i>	2	R	*U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Weichtiere								
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Falter								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	FV				nach HTTPS://WO-HOSTING.VERTIGIS.COM/ (23.08.24) kein Nachweis; keine geeigneten Habitate (Futterpflanze) im UG
Pflanzen								
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im GB
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR ²⁰	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Schwimmendes Froschblatt	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2				keine geeigneten Standortbedingungen im UG
Fische								
keine Anhang IV-Arten in BB								
Flechten								
keine Anhang IV-Arten in BB								
Moose								
keine Anhang IV-Arten in BB								
Krebse								
keine Anhang IV-Arten in BB								

- RL D Rote Liste Deutschland
 RL BB Rote Liste Brandenburg
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - 4 potenziell gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - keine aktuellen Daten verfügbar

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
x wenn für BB unbekannt, dann für D angegeben

4.2 RELEVANZPRÜFUNG: VOGELARTEN BRANDENBURGS

Tab. 15: Relevanzprüfung nach: Anlage 3 „Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten“

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Aaskrähe Unterart: Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> <i>Corvus corone corone</i>							die Rabenkrähe gilt als sehr seltener Brutvogel und in sehr geringer Anzahl als Gastvogel (Quelle: Dittberner, W., 1996.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>			h		X	X	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	ex				Erfolgreiches Wiederansiedlungsprojekt in der Niederlaustiz; ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	h	X		X	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>							in Brandenburg ausnahmsweise Brutvogel

²¹ Auf der Grundlage von Beobachtungen im Rahmen einer Begehung (Juni 2022) und anhand der angetroffenen Biotopstrukturen.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			h		X	X	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Blessralle	<i>Fulica atra</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Brautente	<i>Aix sponsa</i>							Neozoon
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			h	X		X	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			h	X		X	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Elster	<i>Pica pica</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			mh				Neozon
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			ss/ s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		s				nachweislich kein Brutvorkommen im UG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V	mh /h	X		X	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	mh	X		X	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Gr. Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3		mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Graugans	<i>Anser anser</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			h	X		X	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	es				Erfolgloser Wiedereinbürgerungsversuch seit 1994-2000
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochru-ros</i>			h		X	X	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		h		X	X	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	es				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>							Neozoon

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>		3	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kleinralle	<i>Porzana parva</i>	1	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V		mh		X	X	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			h		X	X	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			mh				nachweislich kein Vorkommen im UG
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Kranich	<i>Grus grus</i>			mh				nachweislich kein Vorkommen im UG
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V		mh				Brutschmarotzer: keine geeigneten Bruthabitate im UG der Hauswirtsvogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>							Neozoon
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			mh				nachweislich kein Bruthabitat im UG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V		h				nachweislich kein Vorkommen im UG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			h		X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	es				Aktuell unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	0						(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			h		X	X	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Nebelkrähe (Unterart der Aaskrähe)	<i>Corvus corone cornix</i>			h				nachweislich kein Bruthabitat im UG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>							Neozoon
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R						(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			ss/ s				nachweislich kein Vorkommen im UG
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2		s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	h				ein verlassenes Nest im Hotelgebäude vergangener Jahre
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>							Neozoon; ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	ex				ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3	mh				nachweislich kein Brutvorkommen im UG
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avostta</i>		R	es				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	es				nur noch unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		s	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	ss				keine geeigneten Habitate im UR
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			h	X		X	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			mh				nachweislich kein Brutvorkommen im UG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus maritus</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		3	ss				nachweislich kein Vorkommen im UG
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			s				nachweislich kein Vorkommen im UG
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	es				keine Brutnachweise mehr nach 2014 in Brandenburg
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			h	X		X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			mh		X	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3	mh				
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>		V	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	es				nur noch unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			h	X		X	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>		0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	s/ mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			es				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UR
Straßentaube	<i>Livia f. domestica</i>			h				Neozoon
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	es				aktuell unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Uhu	<i>Bubo Bubo</i>		1	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UR

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			mh				nachweislich kein Bruthabitat im UG
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V		mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Weißbartsee- schwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	es				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Weißflügelsee- schwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0	R	s				unregelmäßiger Brutvogel in Brandenburg
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	0	ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	mh				nachweislich kein Vorkommen im UG
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			mh /h				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			h		X	X	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			h	X		X	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	ss				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	R						ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>		3	s				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			ex				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg?
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	es				keine geeigneten Bruthabitate im UG

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Hk	potenzielles Vorkommen im UR ²¹	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Zwergsumpfhuhn	<i>Zapornia pusilla</i>							ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		V	mh				keine geeigneten Bruthabitate im UG
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0						(früher) ausnahmsweise Brutvogel in Brandenburg

fett	Vogelart nach Anhang I der VSch-RL
RL D	Rote Liste Deutschland
RL BB	Rote Liste Brandenburg
	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	4 potenziell gefährdet
	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
	V Arten der Vorwarnliste
	D Daten defizitär
	▪ keine aktuellen Daten verfügbar
Hk	Häufigkeitsklassen
	ex ausgestorben
	es extrem selten
	ss sehr seltenselten
	mh mittelhäufig
	h häufig



BESTAND

Realnutzung und Biotoptypen

Wälder und Forsten
0868 Nadelholzforsten mit Laubholzarten: Kiefer mit Winter-Linde, Trauben-Eiche und Robinie als Nebenbaumart

Sonstige Bauwerke
Fundament-, Mauer- und Treppenreste

Schutzgebiete

NP Naturpark "Uckermärkische Seen"

Fauna (Darstellung im Plan der ausschließlich verorteten Arten)

KH besonders oder streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2, Nr. 13, 14 BNatSchG

Za Art des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelart nach Art.1 VSch-RL und Brutvogel des Landes Brandenburg

kursiv Vorkommen potenziell möglich

Säugetiere

BL Braunes Langohr
Ei Eichhörnchen
Ma Maus-Arten

Reptilien und Kriechtiere

Sn Schlingnatter
Za Zauneidechse
Bl Blindschleiche
Rf Ringelnatter
Wa Waldeidechse

Amphibien

Mo Moorfrosch
Gr Grasfrosch
Te Teichfrosch

Schmetterlinge

SM Schmetterlingsarten

Weichtiere
Ws Weinbergschnecke

Avifauna

A Amsel
Ba Baumpieper
Bm Blaumeise
Bu Buchfink
Bt Buntspecht

Gs Gartenrotschwanz
Gj Girlitz
Gf Grünfink
Ha Hausrotschwanz
Hs Haussperling

Kl Kleinspecht
Km Kohlmeise
Mö Mönchsgrasmücke
Na Nachtigall
Sm Schwanzmeise

Si Singdrossel
So Sommergoldhähnchen
St Star
Za Zaunkönig
Zi Zilpzalp

KONFLIKTE

Baugrenze

SONSTIGES

Topografie und Katasterangaben

Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplan

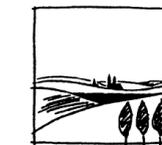
ENTWURF

Grünordnerisches Konzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Zum Landweg" am Wurlgrund

Plan: 1

Maßstab: 1:500

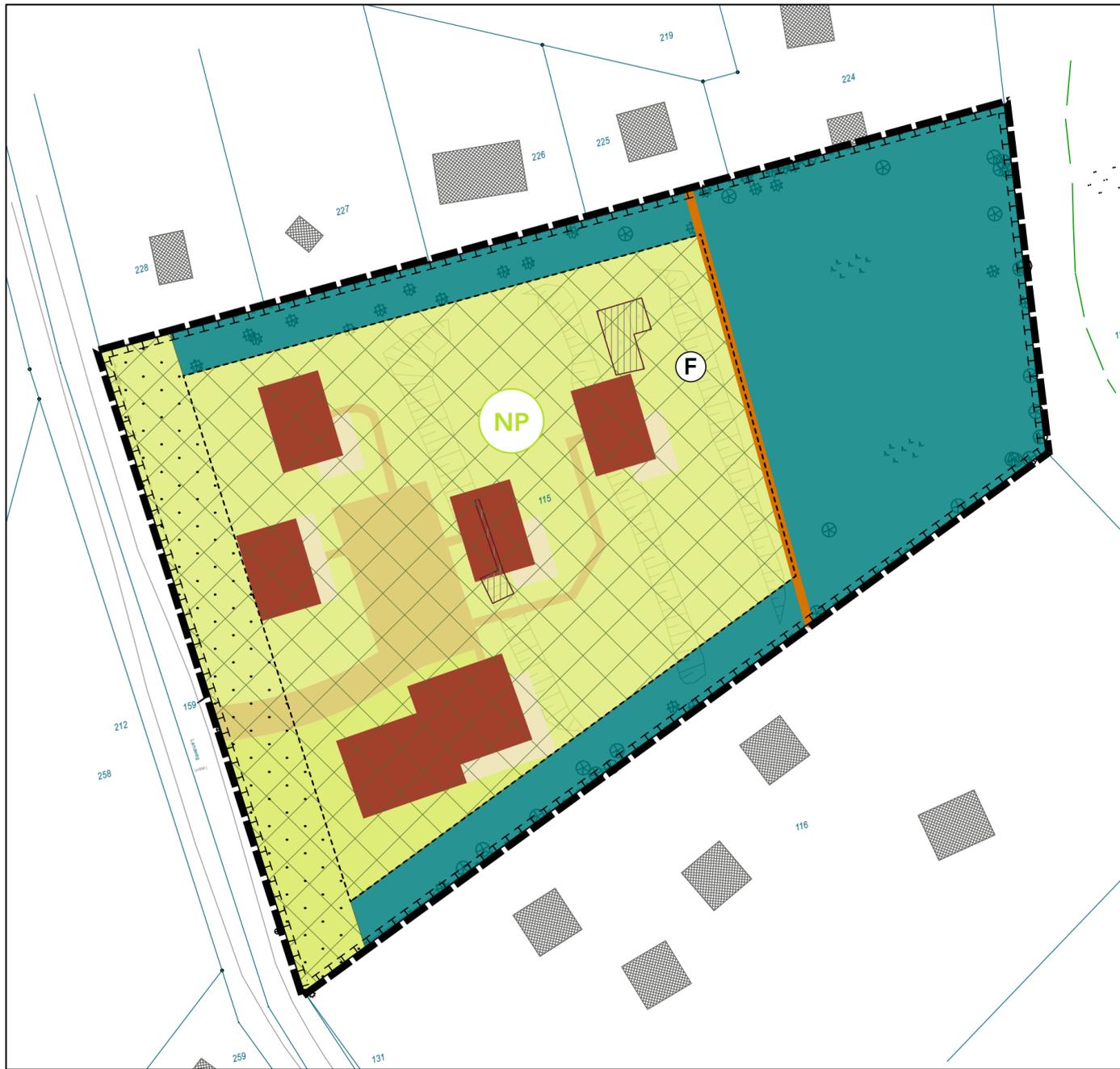
Datum: 09.2024



BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Ulrike Katzung ■ Garten- und Landschaftsarchitektin ■ Andreas Welfle
Neubrandenburger Str. 11 ■ 17291 Prenzlau ■ Tel.: 03984/805365 ■ Fax: 03984/808928
eMail: U.Katzung@t-online.de ■ www.Landschaftsarchitektur-Katzung.de





Teil A: Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Rückbau

Die vorhandenen Fundamente, Mauern und Treppenanlage sind zurückzubauen.



Flächenbefestigung

Im allgemeinen Wohngebiet und im Wochenendhausgebiet ist eine Befestigung von Stellplatz- und Terrassenflächen sowie deren Zufahrten und Zuwegungen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. Bsp. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Regenwasserversickerung

Im allgemeinen Wohngebiet und im Wochenendhausgebiet ist das anfallende Regenwasser auf den Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern.



Schaffung von Fledermausersatzquartieren

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort sind im Vorfeld des Eingriffs vier Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereiches zu installieren. Zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-KF und zwei Fledermauskästen des Typs FSK-TB-AS sind in ca. 4 bis 5 m Höhe in freistehenden Bäumen des Gehölzrandes oder des Waldes anzubringen. Dabei ist ein freier Anflug sicherzustellen. Ggf. ist hierfür noch ein vorsichtiges Aufasten erforderlich.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)



Mindestbepflanzung Bäume

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes und des Wochenendhausgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind mindestens 10 Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gemäß Gehölzliste „Mindestbepflanzung – Bäume“. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Heckenpflanzung

Innerhalb der derart dargestellten Fläche sind 540 m² mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Gehölzliste derart zu bepflanzen, dass je 1,5 m² ein Strauch mit einer Mindesthöhe von 60-100 cm gesetzt wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Teil B: Landschaftsplanerische Empfehlungen, bebauungsplanrelevante Inhalte und Hinweise



gärtnerische Freifläche mit biotop- und artenschutzfördernden Elementen



temporärer Amphibien- und Reptilienschutzzaun

Um baubedingte Beeinträchtigungen der Amphibien und Reptilien während der Bauzeit zu vermeiden, wird ein temporärer Amphibien- und Reptilienschutzzaun Ende Mai an der östlichen Baugrenze vor Baubeginn aufgestellt, um eine Einwanderung der Amphibien und Reptilien in die Baufelder zu unterbinden.

- Absammeln der potenziell vorkommenden Weinbergschnecken innerhalb der Baugrenze vor Baubeginn
- Die erforderlichen Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar (entsprechend BNatSchG).
- Auf allen Flächen, die nicht unterbaut, überbaut oder anderweitig durch Bodenversiegelung bzw. -befestigung in Anspruch genommen werden, ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch Bodenauflockerung die natürliche Bodendurchlässigkeit herzustellen und zu erhalten.
- Die Anwendung künstlich hergestellter chemischer Pflanzenbehandlungsmittel sowie von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln sollte im gesamten Geltungsbereich unterlassen werden.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter artenreichen und insektenfreundlichen Gesichtspunkten als Vegetationsflächen anzulegen, extensiv zu pflegen und zu erhalten.
- Die entsprechend den textlichen Festsetzungen vorzunehmenden Pflanzmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr abzuschließen. Eine dauerhafte Pflege ist zu gewährleisten.

Schutzgebiete



Naturpark "Uckermärkische Seen"

Sonstiges



Gebäude



Terrassen- /
Wegefläche



Baufeld



Topografie und
Katasterangaben



Geltungsbereichsgrenze
des vorhabenbezogenen Bebauungsplan

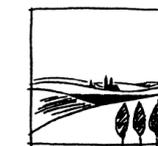
ENTWURF

Grünordnerisches Konzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Zum Landweg" am Wurlgrund

Plan: 2

Maßstab: 1:500

Datum: 09.2024



BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Ulrike Katzung ■ Garten- und Landschaftsarchitektin ■ Andreas Weifle
Neubrandenburger Str. 11 ■ 17291 Prenzlau ■ Tel.: 03984/805365 ■ Fax: 03984/808928
eMail: U.Katzung@t-online.de ■ www.Landschaftsarchitektur-Katzung.de

